

aktuell

Informationen und Bekanntmachungen zur kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern

SiBe-Report

NEU: INFORMATIONEN FÜR SICHERHEITSBEAUFTRAGTE



SGB II – neue Grundsicherung für Arbeitslose ab 2005

Krankheitserreger „Meningokokken“

GUVV-Versicherte bei den Paralympics in Athen 2004



» Kurz & knapp

Seite 3

- ▶ „Starke Argumente“ für die gesetzliche Unfallversicherung
- ▶ Verschneites Land – verschneite Schilder
- ▶ Strahlende Handys

» Im Blickpunkt

Seite 4–7

- ▶ Berufliche Rehabilitation nach dem SGB II – neue Grundsicherung für Arbeitslose ab 2005



» Prävention

Seite 8–17

- ▶ Die neue Arbeitsstättenverordnung
- ▶ Serie: Sicherheit in Sparkassen, Teil 1
- ▶ Krankheitserreger „Meningokokken“
- ▶ Sportaculum 2004
- ▶ Rückengerechter Patiententransfer in der Kranken- und Altenpflege



» Recht und Reha

Seite 18–23

- ▶ Serie: Fragen und Antworten zur Unfallversicherung
- ▶ Serie: Das wissenswerte Urteil
- ▶ GUVV-Versicherte bei den Paralympics in Athen 2004

» Intern

Seite 24–25

- ▶ Aktionswoche der bayerischen Feuerwehren 2004 wirbt um die Jugend

» Bekanntmachungen

Seite 26–27

- ▶ Beitragssätze 2005
- ▶ Wechsel im Vorstand des Bayer. GUVV

» NEU: SiBe-Report

In der Heftmitte finden Sie vier Extra-Seiten für Sicherheitsbeauftragte.

„Unfallversicherung aktuell“ - Informationen zur kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern. Mitteilungsblatt des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes und der Bayerischen Landesunfallkasse Nr. 1/2005 (Januar/Februar/März 2005).

„Unfallversicherung aktuell“ erscheint quartalsweise und geht den Mitgliedern kostenlos zu. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger: Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband (Bayer. GUVV) und Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK), Körperschaften des öffentlichen Rechts

Verantwortlich: Direktor Dr. Hans-Christian Titze

Redaktion: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Ulrike Renner-Helfmann, Tel. 0 89/3 60 93-1 19, Fax 0 89/3 60 93-3 79

Anschrift: Bayer. GUVV, Ungererstr. 71, 80805 München, Tel. 0 89/3 60 93-0, Fax 0 89/3 60 93-135

Internet: www.bayerguvv.de und www.bayerluk.de

E-Mail: oea@bayerguvv.de und oea@bayerluk.de

Bildnachweis: Anja Janusch (Titel und S. 22–23), DVR S. 3, Bayer. GUVV S. 4–7, 11–12, 15–17, 24–27, UK Hessen S. 18–19, Bertram Wagner S. 15

Gestaltung und Druck: Mediengruppe Universal, Kirschstraße 16, 80999 München

Impressum

„Starke Argumente“ für die gesetzliche Unfallversicherung

Die UV-Träger gehen in die Offensive und haben ein neues Faltblatt aufgelegt, in dem die wichtigsten Argumente genannt werden, die für die gesetzliche Unfallversicherung sprechen.

Themen wie die wirksame Prävention, die qualifizierte Rehabilitation, die hohe soziale Absicherung, der umfassende Versicherungsschutz für die Betroffenen, aber auch die Rechtssicherheit für die Arbeitgeber und Betriebe sind kurz zusammengefasst. So bildet die Broschüre eine hervorragende Grundlage für die heute geführte

Diskussion, die oftmals an den Realitäten vorbeigeht. Oder wussten Sie, dass dank einer umfassenden Präventionsstrategie die Zahl der meldepflichtigen Unfälle von 1970 bis 2003 um mehr als 50 Prozent zurückgegangen ist? Das ist gut für die Versicherten und für ihre Arbeitgeber, die von den geringen Fehlzeiten in den Betrieben profitieren.

Genauso wichtig ist die umfangreiche Versorgung nach einem Unfall. Ein Netz qualifizierter Ärzte, Unfallkliniken und Kliniken für Berufskrankheiten sichert die optimale



Behandlung. Dank der Beratung und Betreuung durch Berufshelfer können 70 Prozent derjenigen, die berufliche Rehabilitation benötigen, wieder ins Berufsleben zurückkehren. Das ist soziale Sicherheit, die das moderne Arbeitsleben erfordert.

Diese und weitere Themen finden Sie in der Broschüre „Starke Argumente“, die Sie unter der Fax-Nr. 0 89/3 60 93-3 79 kostenlos anfordern können.

Verschneites Land – verschneite Schilder Wann gilt ein Verkehrszeichen?

Starke Schneefälle können über Nacht ganze Landschaften mit einer weißen Schicht überziehen. Auch viele Verkehrszeichen sind dann ganz oder teilweise zugedeckt. Doch selbst wenn ein Zeichen vollkommen mit Schnee bedeckt ist, muss es nach Möglichkeit beachtet werden.

Die Formen der wesentlichen, die Vorfahrt regelnden Schilder helfen dabei, die Verkehrszeichen klar zu identifizieren: Ein Achteck ist immer ein Stoppschild und daher auch in verschneitem Zustand leicht zu erkennen. Ein auf der Spitze stehendes Dreieck bedeutet immer „Vorfahrt gewähren“. Ein auf der Spitze stehendes Quadrat markiert garantiert die „Vorfahrtstraße“. Diese klar erkennbaren Verkehrszeichen müssen auf jeden Fall befolgt werden.



Anders verhält es sich bei den dreieckigen Gefahrenzeichen. Niemand muss zugeschneite Schilder freischaufeln. Von Ortskundigen wird allerdings erwartet, dass sie ein Zeichen und seinen Inhalt kennen und sich, auch wenn es zugeschneit ist, entsprechend verhalten.

Ansonsten gilt jedoch – nicht nur im Winter – der Sichtbarkeitsgrundsatz. Ein unleserliches Schild kann nicht beachtet werden. Wer ein solches Schild sieht, sollte aber besonders aufmerksam weiterfahren, die Geschwindigkeit deutlich reduzieren und bremsbereit sein. Vielleicht würde das vom Schnee verdeckte Schild vor Wildwechsel oder einer Baustelle warnen. Möglicherweise würde es eine Geschwindigkeitsbegrenzung oder ein Überholverbot anordnen, zum Beispiel vor einer unübersichtlichen Stelle oder einer scharfen Kurve. (DVR)

Strahlende Handys

Gerade zur Weihnachtszeit strahlen viele Besitzer neuer Handys – leider strahlen auch die neuen Handys Ihrer Besitzer. Allerdings ist unter Wissenschaftlern umstritten, ob die hochfrequenten elektromagnetischen Felder beim Mobilfunk ein erhöhtes Tumorriskito mit sich bringen. Alle in Europa vertriebenen Mobilfunkgeräte tragen das „CE“-Zeichen, das dem Verbraucher die absolute gesundheitliche Unbedenklichkeit durch Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte (SAR-Wert) bezeugt. Eine von den Verbraucherzentralen geforderte Einführung des „Blauer Engel“-Gütesiegels, gleichbedeutend mit einer weiteren Einschränkung der Strahlenwerte (SAR < 0,6 Watt/kg), lehnen die Hersteller unter der Begründung ab, dass das CE-Siegel ausreichend für die unbedenkliche Betriebssicherheit sei. Der Vieltelefonierer kann die individuelle Strahlenbelastung weiter senken durch:

- 1 Telefonieren vorzugsweise an Orten mit guter Netzabdeckung,
- 2 das Nichtabdecken der Antenne mit der Hand und
- 3 der Verwendung eines Headsets.

Berufliche Rehabilitation nach dem SGB II – neue Grundsicherung für Arbeitslose ab 2005

Mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), das am 1. Januar 2005 in Kraft trat, wird ein neuer Sozialleistungsbe- reich – Grundsicherung für Arbeitsu- chende – geschaffen, der die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sowie die Leistungen zur Sicherung des Lebens- unterhaltes umfasst (§ 19a SGB I). In der öffentlichen Diskussion wird mit diesem Gesetz vor allem die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe verbun- den, teilweise werden auch Detailfragen (zusätzliche Arbeitsgelegenheiten) dis- kutiert. Mit dem nachfolgenden Beitrag soll ein kurzer Überblick über die we- sentlichen Inhalte gegeben werden, wo- bei das besondere Augenmerk den Ein- gliederungsleistungen und dort vor allem Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation) gelten soll.

Zielsetzung und Aufgabenstellung

Vorrangiges Ziel der neuen Grundsicherung für Arbeitsuchende ist nicht die Sicherstel- lung des Lebensunterhaltes, sondern die Eingliederung in den Arbeitsmarkt, damit die Anspruchsberechtigten und ihre Ange- hörigen ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können. Dabei sollen auch behindertenspezifische Nachteile überwunden werden (§ 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 SGB II). In der Umsetzung des Grundsatzes von „Fördern und Fordern“ sind alle erwerbsfähigen Anspruchsberech- tigten verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung der Hilfe- bedürftigkeit zu nutzen und aktiv an allen angebotenen Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung teilzunehmen. Der Umfang der in Betracht kommenden Maßnahmen soll dabei in einer Eingliederungsverein- barung (§ 15 SGB II) niedergelegt werden. Erwerbsfähigen jungen Menschen unter 25 Jahren soll durch ein intensives Ber- atungsangebot und spezielle Maßnahmen eine (möglichst) rasche berufliche Integra- tion ermöglicht werden (§ 3 Abs. 2 SGB II).



Umschulung mittels geeigneter Computerprogramme

Anspruchsberechtigte

Leistungen nach dem SGB II erhalten alle erwerbsfähigen und hilfebedürftigen Personen zwischen 15 und 65 Jahren, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bun- desrepublik Deutschland haben sowie die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft.

Als hilfebedürftig gilt, wer seinen Lebens- unterhalt nicht aus einer zumutbaren Beschäftigung, eigenem Einkommen oder durch vorrangige Ansprüche auf Sozial- leistungen und Ansprüche auf Unterhalts- leistungen bestreiten kann. Von näheren Ausführungen zur Zumutbarkeit einer Be- schäftigung sowie zum berücksichtigenden Einkommen und Vermögen wird an dieser Stelle abgesehen; Interessierte werden hierzu auf die §§ 10 bis 12 SGB II verwiesen.

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören neben dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen unter anderem die im Haushalt lebenden Eltern, Kinder und Ehe- oder Lebens- partner (§ 7 Abs. 2 und 3 SGB II). Keinen Anspruch haben Personen, die für mehr als sechs Monate in einer stationären Einrichtung unterbracht sind oder Rente

wegen Alters beziehen (§ 7 Abs. 4 SGB II) sowie Auszubildende, deren Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförde- rungsgesetz oder dem SGB III förderungs- fähig ist (7 Abs. 5 SGB II).

Die Definition der Erwerbsfähigkeit (§ 8 Abs. 1 SGB II) korrespondiert mit den rentenrechtlichen Regelungen zur Er- werbsminderungsrente (§ 43 Abs. 1 SGB VI) und umfasst alle Personen, die unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein können.

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

Als Leistungen zur Sicherung des Lebens- unterhaltes sind im SGB II das Arbeits- losengeld II (§§ 19 bis 27 SGB II), das Sozialgeld (§ 28 SGB II) sowie das Ein- stiegsgeld (§ 29 SGB II) vorgesehen.

Das Arbeitslosengeld II erhalten erwerbs- fähige Hilfebedürftige. Es umfasst neben der Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes auch Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie unter be-

stimmten Voraussetzungen Mehrbedarfe oder einen befristeten Zuschlag nach dem Bezug von Arbeitslosengeld.

Das Sozialgeld erhalten nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige als Angehörige einer Bedarfsgemeinschaft, sofern kein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII besteht. Es entspricht im wesentlichen dem Arbeitslosengeld II, wobei für die unter 18jährigen prozentuale Abschläge vorgesehen sind.

Bei Aufnahme einer versicherungspflichtigen oder selbständigen Tätigkeit kann zur Überwindung der Hilfsbedürftigkeit ein Einstiegsgeld als befristeter Zuschuss für höchstens 24 Monate gewährt werden.

Leistungen zur beruflichen Eingliederung

Wie bereits eingangs erwähnt, steht im Vordergrund des SGB II die Arbeitsaufnahme. Von Interesse ist deshalb, welche Förderungsmöglichkeiten vorgesehen sind und wie sich in diesem Zusammenhang die Eingliederungsleistungen für behinderte Menschen darstellen. Der Gesetzgeber hat es in einer beeindruckenden Form verstanden, die wesentlichen Förderungsgrundlagen für die beruflichen Eingliederungsleistungen in zwei Sätzen im § 16 Abs. 1 SGB II zusammenzufassen, die es schon wegen der Komplexität des Regelungsinhalts verdienen, im Originalwortlaut wiedergegeben zu werden:

„Als Leistungen zur Eingliederung in Arbeit kann die Agentur für Arbeit alle im Dritten Kapitel, im Ersten bis Dritten und Sechsten Abschnitt des Vierten Kapitels, im Fünften Kapitel, im Ersten, Fünften und Siebten Abschnitt des Sechsten Kapitels und die in den §§ 417, 421g, 421i, 421k und 421m des Dritten Buches geregelten Leistungen erbringen. Für Eingliederungsleistungen an erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige nach diesem Buch gelten die §§ 97 bis 99, 100 Nr. 1 bis 3 und 6, § 101 Abs. 1, 2, 4 und 5, §§ 102, 103 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 109 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Dritten Buches entsprechend.“

Da nicht von vornherein unterstellt wird, dass Systematik und Inhalt des SGB III allgemein bekannt sind, ist es sicherlich hilfreich, zunächst den Satz eins aufzulösen. Danach sind im Wesentlichen folgende Leistungsmöglichkeiten vorgesehen:

- ▶ Beratung und Vermittlung (einschl. Beauftragung Dritter mit der Vermittlung und Personal-Service-Agenturen),
- ▶ Unterstützung der Beratung und Vermittlung,
- ▶ Trainingsmaßnahmen, Maßnahmen der Eignungsabklärung,
- ▶ Mobilitätshilfen,
- ▶ Förderung der beruflichen Weiterbildung,
- ▶ Leistungen an Arbeitgeber (u. a. Eingliederungszuschuss, Einstellungszuschuss bei Neugründungen) einschl. der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Ausbildungszuschuss, Arbeitshilfen, Probebeschäftigung),
- ▶ Benachteiligtenförderung,
- ▶ Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen,
- ▶ Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen,
- ▶ Vermittlungsgutscheine,
- ▶ Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen.

Nicht im Satz 1 des § 16 Abs. 1 SGB II sind die Leistungen der Ausbildungsförderung und Berufsvorbereitung vorgesehen, die dementsprechend in allen Fällen von der Bundesagentur für Arbeit (BA) aus Beitragsmitteln zu übernehmen sind sowie das Überbrückungsgeld (bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit), das wegen des erforderlichen Vorbezuges von Arbeitslosengeld beim SGB II zwangsläufig nicht zum Tragen kommen kann. Keine Erwähnung finden in Satz 1 die im Siebten Abschnitt des Vierten Kapitels SGB III geregelten individuellen Leistungen zur beruflichen Rehabilitation. Diese ergeben sich vielmehr aus dem Satz 2, der aber nicht auf den gesamten Siebten Abschnitt, sondern nur auf bestimmte Regelungen dieses Abschnitts zurückgreift.

Im Wesentlichen sind dies:

- ▶ die Grundsätze für die Leistungen zur Teilhabe (§§ 97 bis 99 SGB III),
- ▶ im Rahmen der allgemeinen Leistungen die Leistungen zur Unterstützung der Beratung und Vermittlung, zur Verbesserung der Aussichten auf Teilhabe am Arbeitsleben, zur Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung sowie zur Förderung der beruflichen Weiterbildung,
- ▶ die Besonderheiten zur Anwendung der allgemeinen Leistungen,
- ▶ die Grundsätze für die Inanspruchnahme der besonderen Leistungen,
- ▶ die Übernahme von Teilnahmekosten für eine Maßnahme und die Leistungsausführung in Form des „persönlichen Budgets“,
- ▶ und die Übernahme der Teilnahmekosten nach §§ 33, 44, 53 und 54 SGB IX mit Ausnahme der weiteren Aufwendungen, die wegen Art und Schwere der Behinderung unvermeidbar entstehen sowie Kosten für Sonderfälle der Unterkunft und Verpflegung.

Das Angebot der Eingliederungsleistungen wird abgerundet durch weitere (in § 16 Abs. 2 und 3 SGB II geregelte) Leistungen wie Kinderbetreuung und häusliche Pflege, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung, Suchtberatung, Einstiegsgeld, Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz und Schaffung von Arbeitsgelegenheiten.

Nachrang/Vorrang der Leistungen nach dem SGB II

Es stellt sich allerdings die Frage, was der umfangreiche Leistungskatalog nach § 16 Abs. 1 SGB II bewirken soll, da die Leistungen nach dem SGB II nach § 5 Abs. 1 SGB II nachrangig gegenüber den anderen Leistungsgesetzen sind, also auch gegenüber dem SGB III, aber auch gegenüber dem SGB VII.

Bei den (vermeintlich vorrangigen) Leistungsansprüchen nach dem SGB III ist jedoch die Ausschlussregelung des § 22 Abs. 4 Satz 1 SGB III zu beachten, die es ebenfalls verdient hat, im Volltext

veröffentlicht zu werden, und wie folgt lautet:

„Leistungen nach den §§ 37, 37c, nach dem Ersten bis Dritten und Sechsten Abschnitt des Vierten Kapitels, nach den §§ 97 bis 99, 100 Nr. 1 bis 3 und 6, § 101 Abs. 1, 2, 4 und 5, §§ 102, 103 Satz 1 Nr. 3, § 109 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 116 Nr. 3, §§ 160 bis 162, nach dem Ersten Abschnitt des Fünften Kapitels, nach dem Ersten, Fünften und Siebten Abschnitt des Sechsten Kapitels sowie nach den §§ 417, 421g, 421i, 421k und 421m werden nicht an hilfebedürftige Erwerbsfähige im Sinne des Zweiten Buches erbracht.“

Um jetzt die jeweils maßgebende Leistungsgrundlage zu ermitteln, bedarf es somit eines Abgleichs der Leistungsmöglichkeiten nach § 16 Abs. 1 SGB II mit den Ausschlussregelungen des § 22 Abs. 4 SGB III, um daraus jeweils die richtige Zuordnung der maßgebende Rechtsgrundlage vornehmen zu können. Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, dass sich bestimmte Leistungen nach § 7 SGB IX direkt aus dem SGB IX ableiten, da im SGB III keine abweichende Regelungen vorgesehen sind. Dies gilt beispielsweise für die Maßnahmen zur Abklärung der beruflichen Eignung und die Arbeitserprobung (nach § 33 Abs. 4 SGB IX) sowie für die gesamte Palette der reha-spezifischen Leistungen nach § 33 Abs. 8 SGB IX (z. B. Arbeitsassistenz, Kraftfahrzeughilfe, Hilfsmittel, technische Arbeitshilfen).

Die Zuordnung zu den jeweiligen Rechtsgrundlagen ist dabei nicht nur rechtstheoretischer Natur. Entscheidend ist, dass von dieser Zuordnung auch der Finanzierungshintergrund bestimmt wird. SGB II-Leistungen werden aus Steuermitteln, die Leistungen nach SGB III und SGB IX aus Beitragsmitteln finanziert. Um eine mühselige Wanderung durch die verschiedenen Sozialgesetzbücher zu ersparen, nachfolgend eine etwas vereinfachte Darstellung der jeweiligen Anspruchsgrundlagen für die SGB II-Klientel.

Folgende Leistungen werden nach dem SGB II erbracht:

- ▶ Leistungen zur Unterstützung der Beratung und Vermittlung,
- ▶ Trainingsmaßnahmen, Eignungsfeststellung,
- ▶ Mobilitätshilfen,
- ▶ berufliche Weiterbildung,
- ▶ Eingliederungszuschüsse.

Weiterhin nach SGB III/SGB IX werden erbracht

- ▶ Ausbildung, Berufsvorbereitung,
- ▶ Reha-spezifische Hilfen nach dem SGB IX,
- ▶ Ausbildungszuschüsse,
- ▶ Arbeitshilfen im Betrieb,
- ▶ Probebeschäftigung,
- ▶ Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen.

Aufgabenwahrnehmung und Ausführung der Leistung

Als Träger der Leistungen nach dem SGB II sind die BA und die Kreise und kreisfreien Städte als kommunale Träger (Kommunen) vorgesehen. Die Kommunen sind zuständig für die Leistungen für Unterkunft und Verpflegung, Kinderbetreuung, häusliche Pflege, Schuldner- und Suchtberatung, psychosoziale Betreuung sowie die Übernahme von besonderen einmaligen Bedarfen. Die BA ist Träger für die übrigen Leistungen.

Die Leistungen sollen aus einer Hand erbracht werden. Um dies zu ermöglichen, sieht § 44b SGB II als Regelfall die Bildung von Arbeitsgemeinschaften zur einheitlichen Aufgabenwahrnehmung vor. Bisher haben sich rd. 340 Kommunen für die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft entschieden.

Während einer sechsjährigen Experimentierphase werden darüber hinaus von 69 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) nach § 6a SGB II zugelassenen Kommunen alle Aufgabenstellungen eigenständig wahrgenommen. Dies umfasst auch die Aufgaben, die ansonsten der BA zugewidmet sind; Die Kommunen treten insoweit in die Rechte und Pflichten der BA ein (§ 6b SGB II).

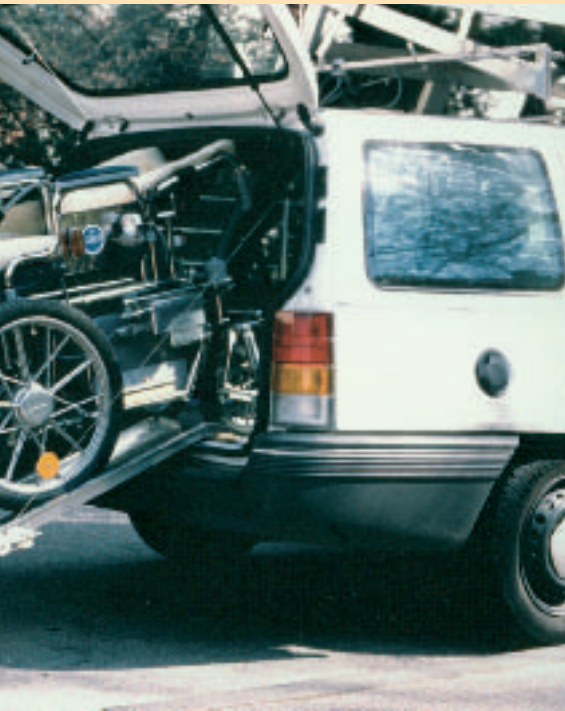


Zur beruflichen Eingliederung gehört auch Hilfe zur Mobilität

Auf die vielfältigen Probleme, die sich mit diesen geteilten Verantwortlichkeiten für die Agenturen für Arbeit – und damit auch für die dort tätigen Reha-Teams – ergeben, soll und kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Anzusprechen ist aber die Frage der Zuständigkeit als Reha-Träger unter den neuen Rahmenbedingungen des SGB II, die auch für die künftige Zusammenarbeit mit den anderen Reha-Trägern von Bedeutung ist.

Auswirkungen auf die Zuständigkeit als Reha-Träger

Bei den Arbeitsgemeinschaften ist die BA nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB II weiterhin zuständiger Träger für die Eingliederungsleistungen an behinderte Menschen. Sie ist deshalb auch für die SGB II-Klientel zuständiger Reha-Träger nach § 6 SGB IX und übt in dieser Funktion uneingeschränkt die im SGB IX vorgesehene Prozessverantwortung aus. Wesentliche Änderung ist, dass die BA in diesen Fällen neben SGB III und IX künftig auch das SGB II als Leistungsgesetz zu beachten hat. Diese Konstellation hat im Übrigen zur Folge, dass zwischen Agenturen und Arbeitsgemeinschaften permanente einzelfallbezogene Abstimmungsprozesse stattfinden müssen, weil unterschiedliche Finanzierungskreise (Steuermittel, Beitragsmittel) angesprochen werden.



Bei den zugelassenen Kommunen wird die Reha-Trägerschaft kontrovers gesehen. Hierzu kann der Standpunkt vertreten werden, dass der Kreis der Reha-Träger im § 6 SGB IX abschließend aufgezählt ist. Da keine entsprechende SGB IX-Änderung erfolgt ist, verbleibt es wie bei den Arbeitsgemeinschaften bei der Reha-Trägerschaft der BA. Man kann jedoch auch den Standpunkt vertreten, dass der Eintritt in die Rechte und Pflichten der BA nach § 6b SGB IX umfassend zu sehen ist und dementsprechend auch die Verpflichtungen nach dem SGB IX beinhaltet; eine Änderung des SGB IX wäre dann nicht erforderlich.

Zur Klärung der strittigen Frage wurde das BMWA als rechtsaufsichtsführende Stelle für die BA (§ 393 SGB III) eingeschaltet. Eine schließende Aussage liegt noch nicht vor. Nach allen vorliegenden Informationen kann aber davon ausgegangen werden, dass die letztgenannte Variante – Reha-Trägerschaft der zugelassenen Kommunen – zum Tragen kommt. Dies hätte weitreichende Folgen, da

- ▶ die Kommunen umfassende Leistungspflicht nach § 4 Abs. 2 SGB IX haben und damit weitergehende Leistungsverpflichtungen als für die Arbeitsgemeinschaften bestehen (z. B. für Leistungen der Ausbildungsförde-

- ▶ die Kommunen auch die umfassende Prozessverantwortung nach dem SGB IX wahrzunehmen haben, speziell Zuständigkeitsklärung und Feststellung des Reha-Bedarfs nach § 19 SGB IX,
- ▶ für die BA ein umfassendes Leistungsverbot nach § 22 Abs. 2 SGB III besteht, das auch dann greift, wenn die Kommune als zuständiger Träger keine Leistungsmöglichkeiten hat.

Wie sich unter diesen Bedingungen die weitere Zusammenarbeit darstellen wird, kann im Moment noch nicht abgeschätzt werden. Möglicherweise zeichnet sich noch eine andere Lösung ab, da die zugelassenen Kommunen mangels Infrastruktur nur mit erheblichem Aufwand in der Lage sein werden, das Reha-Geschäft am 1. Januar 2005 zu übernehmen. Es bestehen bereits Überlegungen, dass interessierten Kommunen die Möglichkeit eröffnet werden soll, diese Aufgabenstellung im Wege einer Verwaltungsvereinbarung gegen Erstattung der Sach- und Personalkosten wieder auf die Agenturen zu übertragen.

Inkrafttreten, Übergangsregelung

Die dargestellten Rechtsänderungen traten ohne Übergangsregelung am

1. Januar 2005 in Kraft. Bei laufenden Maßnahmen, die vor diesem Datum begonnen haben, ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese noch auf der Grundlage des SGB III ausfinanziert werden (§ 422 Abs. 1 SGB III).

Zusammenfassung

Mit den vorstehenden Ausführungen konnte zwangsläufig nur ein Einstieg in die doch recht komplexe Welt des SGB II gegeben und nur auf die Regelungen im vergleichsweise kleinen Bereich der Eingliederungsleistungen für behinderte Menschen etwas näher eingegangen werden. Was aber bleibt außer den allgemeinen Informationen als konkretes Ergebnis für die Unfallversicherungsträger als Reha-Träger? Die wesentlichen Punkte lassen sich kurz wie folgt zusammenfassen:

- ▶ SGB II-Leistungen sind nachrangig gegenüber dem SGB VII,
- ▶ bei Leistungsausführung durch die Arbeitsgemeinschaften bleibt die BA Reha-Träger,
- ▶ bei Leistungsausführung durch die zugelassenen Kommunen sind diese (aller Voraussicht nach) Reha-Träger.

*Autor: Jens Hansen,
Bundesagentur für Arbeit*

Ein-Euro-Jobs unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung

Das „Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ (Hartz IV) führt ab 1. Januar 2005 Arbeitslosen- und Sozialhilfe zusammen.

Der Bayer. GUVV weist darauf hin, dass Bezieher von Leistungen nach dem SGB II bei der Verrichtung von gemeinnütziger Arbeit unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen.

Für Personen, die als Leistungsbezieher nach dem SGB II ab dem 1. Januar 2005

gemeinnützige Arbeiten im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten (§ 16 Abs. 3 SGB II) verrichten, besteht hierbei gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Abs. 2 Satz 1 SGB VII. Der zuständige UV-Träger beurteilt sich nach der jeweiligen Einsatzstelle, d. h. danach, bei welchem Unternehmen (Einrichtung, Betrieb) die Arbeitsgelegenheit durchgeführt wird. Soweit dies in Bayern in kommunalen Einrichtungen erfolgt, sind der Bayer. GUVV oder die Unfallkasse München zuständig.

Die neue Arbeitsstättenverordnung: eine Erleichterung – oder?

Am 25. August 2004 trat die novellierte Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) in Kraft, nachdem der Bundesrat dem Entwurf in seiner Sitzung am 9. Juli zugestimmt hatte.

Historie

Bundeswirtschaftsminister Wolfgang Clement hatte dem Bundeskabinett am 12. Mai 2004 aufbauend auf den Erfahrungen in Modellregionen 29 Vorschläge zur Deregulierung und Entbürokratisierung gemacht. Das Bundeskabinett stimmte den Vorschlägen im Grundsatz zu. Eine dieser beschlossenen Regelungen zum Bürokratieabbau und zwar eine der beiden den Arbeitsschutz betreffenden Vorschläge „Befreiung der Betriebe von bürokratischen Bestimmungen der geltenden Arbeitsstättenverordnung“ ist damit umgesetzt worden.

Mit der ArbStättV werden u. a. europäische Richtlinien umgesetzt - eine nationale Verordnung wird aufgehoben:

- ▶ Umsetzung der EG-Sicherheitskennzeichnungsrichtlinie 92/58/EWG über einen gleitenden Verweis,
- ▶ Umsetzung des Anhangs IV Teil A (Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen – Allgemeine Mindestvorschriften für Arbeitsstätten auf Baustellen) und Teil B (Besondere Mindestvorschriften für Arbeitsplätze auf Baustellen) der EG-Baustellenrichtlinie 92/57/EWG,
- ▶ Verbot von Schiebe- und Karusselltüren als speziell eingerichtete Nottüren nach der EG-Arbeitsstättenrichtlinie 89/654/EWG,



- ▶ Umsetzung des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG): Durch die barrierefreie Gestaltung der Arbeitsstätte sollen die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden (falls solche beschäftigt werden),
- ▶ Aufhebung der Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März (Winterbauverordnung).

Aufbau der neuen Verordnung

Sie besteht aus einem allgemeinen Teil mit acht Paragraphen (vorher 55) und einem umfangreichen Anhang (immer-

hin 21 Gliederungspunkte), in dem die speziellen Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen an Arbeitsstätten geregelt sind. Sowohl Vorschriftentext als auch Anhang sind rechtsverbindlich. Die Verordnung enthält – wie in der Regelungssystematik der europäischen Arbeitsschutzrichtlinien vorgesehen – zu erreichende Schutzziele und allgemein gehaltene Anforderungen, aber keine detaillierten Verhaltensvorschriften. Konkrete Anforderungen an das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten werden nur dann vorgenommen, wenn dadurch besondere Gefährdungen für die Beschäftigten vermieden oder Fehlentwicklungen später nicht mehr korrigiert werden

können, z. B. bei Raumabmessungen in der Bauphase. Diese Vorgehensweise soll Spielraum für – an die jeweilige Betriebssituation angepasste und bedarfsgerechte – Arbeitsschutzmaßnahmen bieten und zur Vereinfachung beitragen.

Neuerungen

Folgende Punkte der Novellierung sind darüber hinaus hervorzuheben:

- ▶ Die Arbeitsstättenverordnung wurde jetzt auf Grundlage des § 18 des Arbeitsschutzgesetzes erlassen.
- ▶ Der Nichtraucherschutz in § 5 wird über die Vorgaben der EG-Arbeitsstättenrichtlinie und der EG-Baustellenrichtlinie hinaus geregelt.

- ▶ Es wird ein Regelungsausschuss eingerichtet, dem 15 Vertreter aller betroffenen Fachkreise (zuständige Landesbehörden, Unfallversicherungsträger, Sachverständige) und die Sozialpartner (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) angehören. Der Bundesverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand wird in diesem Ausschuss mit einem Sitz vertreten sein. Die Aufgabe dieses Ausschusses für Arbeitsstätten ist es, konkrete Vorschläge für die Umsetzung in die Praxis zu erarbeiten. Sie müssen im Konsens beschlossen werden, um ihre Akzeptanz zu gewährleisten. Die Arbeitsstättenrichtlinien (ASR) gelten

bis zur Überarbeitung durch diesen zukünftigen Ausschuss für Arbeitsstätten und der Bekanntmachung der technischen Regeln weiter; längstens jedoch für den Zeitraum von sechs Jahren nach dem In-Kraft-Treten der Verordnung.

- ▶ Für schwangere und stillende Arbeitnehmerinnen sollen Ruhemöglichkeiten eingerichtet werden.
- ▶ Mindestgrundfläche, lichte Höhe und Mindestluftraum für Arbeitsräume, Sanitärräume, Pausen- und Bereitschaftsräume sind weggefallen.
- ▶ Bei der Toilettenbenutzung sind getrennte Einrichtungen für Frauen und Männer nicht mehr erforderlich; lediglich eine getrennte Nutzung soll ermöglicht werden.

| ArbStättV NEU (2004) | ArbStättV ALT (1975, Stand 2003) |
|---|---|
| Verkehrswege für Fahrzeuge müssen an Türen und Toren, Durchgängen, Fußgängerwegen und Treppenaustritten in ausreichendem Abstand vorbeiführen. (Anhang 1.8 (4)) | Verkehrswege für Fahrzeuge müssen in einem Abstand von mindestens 1,00 m an Türen, Toren, Durchgängen, Durchfahrten und Treppenaustritten vorbeiführen. (§ 17 (3)) |
| Laderampen sind entsprechend den Abmessungen der Transportmittel und der Ladung auszulegen. (Anhang 1.10 (1)) | Laderampen müssen mindestens 0,80 m breit sein. (§ 21 (1) Satz 1) |
| Sie müssen mindestens einen Abgang haben; lange Laderampen müssen, soweit betriebstechnisch möglich, an jedem Endbereich einen Abgang haben. (Anhang 1.10 (2)) | Laderampen müssen mindestens einen Abgang haben. Laderampen mit mehr als 20 m Länge müssen, soweit dies betriebstechnisch möglich ist, in jedem Endbereich einen Abgang haben. (§ 21 (2) Sätze 1 und 2) |
| In Arbeitsstätten ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach Art des Betriebes möglich ist. Der Beurteilungspegel am Arbeitsplatz in Arbeitsräumen darf auch unter Berücksichtigung der von außen einwirkenden Geräusche höchstens 85 dB(A) betragen; soweit dieser Beurteilungspegel nach der betrieblich möglichen Lärminderung zumutbarer Weise nicht einzuhalten ist, darf er um bis zu 5 dB(A) überschritten werden. (Anhang 3.7) | (1) In den Arbeitsräumen ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, ... max. 1. bei überwiegend geistigen Tätigkeiten 55 dB(A), 2. bei einfachen oder überwiegend mechanisierten Büro- ... 70 dB(A), 3. bei allen sonstigen Tätigkeiten 85 dB(A) ... (2) in Pausen-, Bereitschafts-, Liege- und Sanitärräumen ... 55 dB(A) (§ 15). |

Wie sieht der Spielraum für die Betriebe aus?

Konkrete Schutzvorschriften sind entfallen und unbestimmte Rechtsbegriffe wie „ausreichend“ häufen sich. Beispielhaft hierfür sind einige Änderungen in der Tabelle links aufgeführt.

Unverständlicherweise wurde die neue EU-Lärm-Richtlinie (2003/10/EG) nicht umgesetzt (s. Tabelle, Anhang 3.7).

Haben wir damit die neue Freiheit für Unternehmer?

Betriebe können sich ihre Sicherheitsstandards selbst setzen. Die Konkretisierung oder Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe kann innerbetriebliche Konflikte schaffen. Was letzten Endes angemessen oder ausreichend etc. ist, sagt dem Unternehmer nach einem Arbeitsunfall oder bei Eintritt einer Berufskrankheit der Richter. Konkret gewinnt die Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz (§ 5) an Bedeutung. Rechtssicherheit erhält, wer sich – wie bisher – an den Maßangaben in der alten Arbeitsstättenverordnung orientiert, denn die hierin angegebenen konkreten Werte (Handlungsorientierung) stellen den Stand der Technik dar.

Autorin: Sieglinde Ludwig

Leiterin des Geschäftsbereiches Prävention

Tabelle: Beispielhafte Gegenüberstellung von Veränderungen in der ArbStättV (neu – alt)

SERIE: Sicherheit in Sparkassen

Die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Kassen“ stellt eine Vielzahl von Sicherungsmöglichkeiten zur Verfügung, um den Anreiz, eine Sparkasse zu überfallen, gering zu halten. Der Druck auf Sparkassen, Sach- und Personalkosten zu reduzieren, die Einführung neuer Techniken und nicht zuletzt der Wunsch, die Kundenberatung zu erhöhen, führten zur intensiven Interpretation und Hinterfragung der UVV „Kassen“. In einer mehrteiligen Serie werden deshalb vom Bayer. GUVV notwendige Sicherungskonzepte der Sparkassen erläutert und erklärt.

Gesetzliche Grundlagen der UVV Kassen

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Die EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz 89/391/ EWG, die die grundlegenden Regelungen zum betrieblichen Arbeitsschutz enthält, ist durch das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) in nationales Recht überführt worden. Diese neue Rechtsgrundlage für den Arbeits- und Gesundheitsschutz besitzt für alle Betriebe und Verwaltungen, selbstverständlich auch für den Bereich der Sparkassen Gültigkeit. Das früher unübersichtliche deutsche Arbeitsschutzrecht ist damit einheitlicher und anwendbarer geworden. Im Arbeitsschutzgesetz werden insbesondere folgende Themen behandelt, die für die Umsetzung des Arbeitsschutzes in den Sparkassen von Bedeutung sind:

Prävention

Neben der Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten wird jetzt im Arbeitsschutzgesetz vorgegeben, Gesundheit und Wohlbefinden der Beschäftigten zu erhalten und arbeitsbedingten Erkrankungen vorzubeugen. Es soll ganzheitlich vorgegangen werden. Nicht nur körperlich wirksame Faktoren, sondern z. B. auch mögliche psychische Belastungen sind zu beachten.

Diese besondere Wertung „psychologischer Belastungen“ im Arbeitsschutzgesetz ist für Sparkassenangestellte wichtig, da ein Überfall eine extreme psychische Belastung darstellt, die letztlich in einer sog. „posttraumatischen Störung“ enden

kann. Der psychologischen Beratung und Betreuung von Mitarbeitern der Sparkasse, die Umgang mit Banknoten haben, ist auf jeden Fall Priorität einzuräumen.

Verantwortung

Grundsätzlich ist der Arbeitgeber für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer verantwortlich. Dabei hat er eine Verbesserung des Arbeitsschutzes anzustreben. Er kann die Verantwortung an Führungskräfte delegieren, muss jedoch für eine geeignete Organisation sorgen und die erforderlichen Mittel bereitstellen. Verantwortung tragen auch die Beschäftigten, die den Arbeitgeber beim Gesundheitsschutz unterstützen sollen.

Grundsätzlich kann die Leitung der Sparkasse Pflichten des Arbeitsschutzes an verantwortliche Mitarbeiter übertragen. Hierbei ist aber zu beachten, dass diese Mitarbeiter nur soweit Verantwortung tragen, wie ihre Möglichkeit zur Einwirkung als Vorgesetzte (Weisungsbefugnis) reichen. Verantworten müssen sie nur, was sie ihrer Stellung nach oder durch die ihnen zugeteilten finanziellen Befugnisse beeinflussen können.

Grundsätze nach dem Arbeitsschutzgesetz:

- ▶ Gefährdungen möglichst vermeiden, Restgefährdung möglichst gering halten,
- ▶ Bekämpfen von Gefahren an der Quelle,

Teil 1 – Gesetzliche Grundlagen der UVV Kassen

In weiteren Teilen:

- Gesicherte und ungesicherte Kassenarbeitsplätze
- Kleinstzweigstellen
- Allgemeine Sicherungsmaßnahmen
- Gefährdung von Sparkassenmitarbeitern durch „Überfälle außerhalb der Öffnungszeiten“
- Betriebsanweisung/Unterweisung

- ▶ Orientierung an gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen und dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene,
- ▶ Sachgerechte Verknüpfung von Technik, Organisation, sozialen Beziehungen und Umwelt,
- ▶ Erteilung geeigneter Anweisungen.

Die Gefährdung „Überfall“ kann für die Sparkassenangestellten möglichst gering gehalten werden, wenn der Anreiz zu Überfällen minimal ist. Dies kann dadurch erreicht werden, dass Banknoten soweit wie möglich „gesichert“ werden. Die Sparkassenleitung muss insbesondere dafür sorgen, dass nicht griffbereite Banknotenbestände erst nach Ablauf einer festgelegten Sperrzeit zugänglich sind.

Gefährdungsbeurteilung

Der Arbeitgeber ist nach § 5 Abs. 1 ArbSchG verpflichtet, die Gefährdung seiner Beschäftigten bei ihrer Arbeit zu ermitteln und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Er kann aber auch zuverlässige und fachkundige Personen (z. B. Abteilungsleiter, Fachkraft für Arbeitssicherheit) schriftlich mit der praktischen Durchführung der Gefährdungsbeurteilung beauftragen. Sie muss durchgeführt werden:

- ▶ als Erstbeurteilung an bestehenden Arbeitsplätzen,
- ▶ bei betrieblichen Änderungen,



- ▶ bei Neubeschaffungen von Maschinen und Geräten,
- ▶ in regelmäßigen Abständen, abhängig von den betrieblichen Gegebenheiten.

Nach § 6 Abs. 1 ArbSchG muss der Arbeitgeber über Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis der Überprüfung ersichtlich sind.

Die Sparkassenleitung hat bei der Gefährdungsbeurteilung die besonderen Gefährdungen der Mitarbeiter aus dem Umgang mit Bargeld zu berücksichtigen. Bei der Einführung eines neuen Kassensystems oder nach einem Überfall ist eine erneute Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Protokolle von Betriebsbegehungen und Betriebsanweisungen können zur Gefährdungsbeurteilung herangezogen werden.

Unterweisung

Durch das Arbeitsschutzgesetz wird die aktive Rolle der Beschäftigten im Arbeits- und Gesundheitsschutz betont. Deshalb wird der Arbeitgeber nach § 12 ArbSchG verpflichtet, Beschäftigte so zu unterweisen, dass sie für ihre individuelle

| Momentan gültige GUVV-Vorschriften für Sparkassen: | |
|--|---|
| GUV-V C9 | UVV Kassen |
| GUV-I 819-1 | Elektronische Meldeanlagen für den Einsatz bei Überfällen in Kreditinstituten |
| GUV-I 819-2 | Beschäftigtenbediente Banknotenautomaten (BBA) |
| GUV-I 819-3 | Durchschuss- und Durchbruch hemmende Abtrennungen in Kreditinstituten |
| GUV-I 819-4 | Empfehlungen zur Erstellung einer Betriebsanweisung Kassen nach § 25 UVV „Kassen“ |
| GUV-I 819-5 | Installationshinweise für Optische Raumüberwachungsanlagen (ORÜA) |
| GUV-I 819-6 | Wie verhalte ich mich nach einem Überfall? |
| GUV-I 819-7 | Anforderungen an die Prüfung von Optischen Raumüberwachungsanlagen nach § 37 UVV „Kassen“ |
| GUV-I 819-8 | Ver- und Entsorgung von Geldautomaten durch eigene Mitarbeiter |
| GUV-I 819-12 | Bediente Selbstbedienung |

Arbeitssituation entsprechende Informationen, Erläuterungen und Anweisungen erhalten.

Die Sparkassenleitung muss die Versicherten bei Beginn einer Beschäftigung sowie mindestens zweimal jährlich auf der Grundlage der Betriebsanweisung unterweisen. Dabei müssen auch die psychischen Belastungen durch Raubüberfälle sowie die Verarbeitungsmechanismen bei psychischen Belastungen einbezogen werden.

Im Arbeitsschutzgesetz sind die grundlegenden Regelungen zum betrieblichen

Arbeitsschutz enthalten. Dagegen wird den Sparkassen durch die UVV „Kassen“ eine Handlungsgrundlage zur Durchführung von konkreten Sicherungsmaßnahmen gegeben. Zusätzlich dazu werden in Merkblättern die Möglichkeiten des Einsatzes neuer Techniken in den Sparkassen erläutert.

1.2 Schutzziele

UVV „Kassen“, Ausgabe 1967

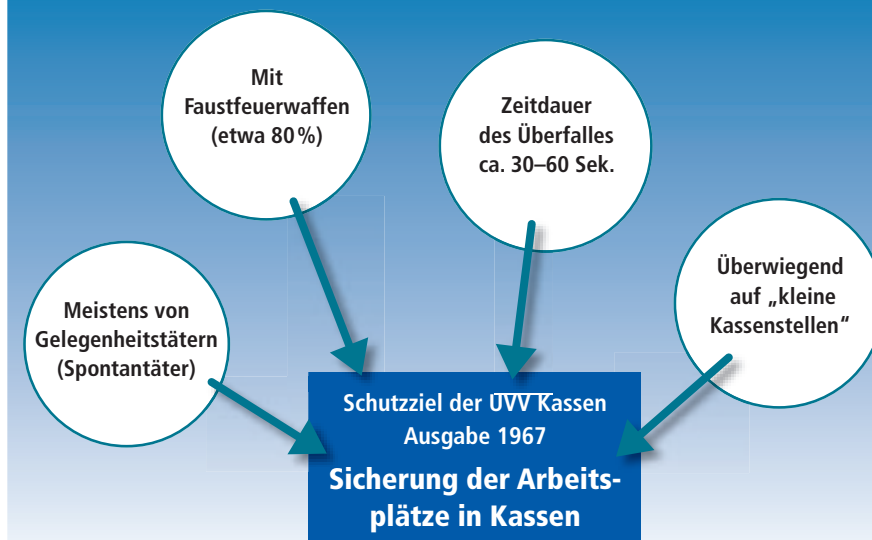
Die sprunghaft gestiegene Zahl der Überfälle auf Kreditinstitute Mitte der sechziger Jahre führte in der Öffentlichkeit und im Kreditgewerbe zu der Frage, wie dieser Entwicklung Einhalt zu gebieten ist. Im

Juli 1964 fand auf Einladung des Bundesarbeitsministeriums eine Besprechung statt, an der betroffene Verbände und Organisationen teilnahmen. Vertreten waren insbesondere das Kreditgewerbe, die Gewerkschaften, die Kriminalpolizei, die Gewerbeaufsicht und die gewerblichen Berufsgenossenschaften. Bei dieser Veranstaltung wurde zum ersten Mal der Wunsch geäußert, eine Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Kassen“ zu erarbeiten. Erst 1967 wurde die UVV „Kassen“ vom Bayer. GUVV erlassen, mit der zum ersten Mal den Sparkassen Sicherheitseinrichtungen zur Auflage gemacht wurden.

Das Schutzziel dieser Vorschrift lautete: „Sicherung der Arbeitsplätze in Kassen“. In der Folge wurden die Arbeitsplätze der Sparkassenangestellten, die Umgang mit Bargeld hatten, durch den Einbau Durchschuss- bzw. Durchbruch hemmender Abtrennungen gesichert.

UVV „Kassen“, Ausgabe 1987

Seit Beginn der achtziger Jahre wurden Bankengeräte entwickelt, die den Arbeitsplatz im Kundenbereich veränderten. Der Einsatz neuer Techniken war in vielen Fällen nur durch Ausnahmegenehmigungen oder durch entsprechende „Vorschriftenauslegungen“ möglich. Deshalb wurde die UVV „Kassen“ den neuen Gegebenheiten angepasst und völlig überarbeitet. Im November 1987 wurde diese



UVV „Kassen“, Ausgabe 1967

Vorschrift, die heute in der aktualisierten Fassung vom 1. Januar 1997 vorliegt, vom Bayer. GUVV erlassen.

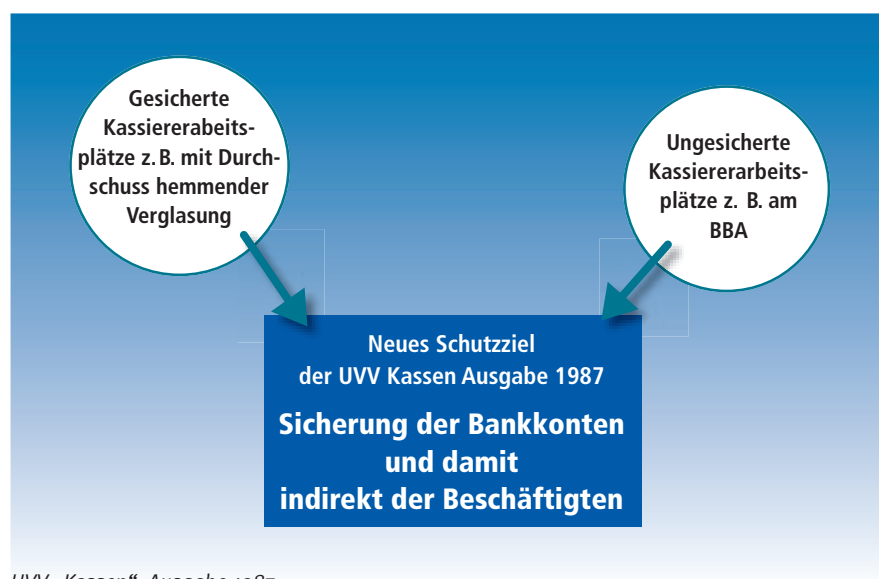
Das Schutzziel der heute gültigen UVV „Kassen“ lautet: „Sicherung der Banknoten und damit indirekt der Beschäftigten“.

Schutzziel der heute gültigen UVV „Kassen“ ist es, das Risiko von Überfällen nachhaltig zu verringern, indem die Banknoten gesichert werden und somit letztlich die Versicherten geschützt werden. Wie langjährige Statistiken zeigen, hängt der Anreiz, eine Geschäfts-

stelle zu überfallen, von der Zahl der im Kundenbereich sichtbaren Mitarbeiter und der Höhe des schnell verfügbaren Geldes ab. Selbstverständlich spielt auch das Sicherungssystem der Sparkasse dabei eine wichtige Rolle, wobei neben Durchschuss- und Durchbruch hemmender Verglasung vor allem beschäftigtenbediente Banknotenautomaten eingesetzt werden. Kundenbediente Banknotenautomaten werden immer beliebter, da sie unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten eingesetzt werden können.

Beim Einrichten von Sparkassen und bei der Festlegung des Kassensystems ist von folgenden Grundüberlegungen auszugehen:

- ▶ je mehr Mitarbeiter anwesend, desto geringer das Überfallrisiko,
- ▶ je mehr Kunden anwesend, desto geringer das Überfallrisiko,
- ▶ je länger der Zugriff auf erbeutbare Geldbestände dauert, desto geringer das Überfallrisiko,
- ▶ je geringer die Beute, desto geringer das Überfallrisiko.



UVV „Kassen“, Ausgabe 1987

*Autor: Michael Böttcher,
Geschäftsbereich Prävention
beim Bayer. GUVV*

Krankheitserreger

„Meningokokken“

Meningokokken sorgen jedes Jahr für Schlagzeilen: Die Bakterien können vor allem bei Kindern und Jugendlichen Hirnhautentzündungen und andere schwere Krankheitsbilder verursachen. Weil die Infektion als Tröpfcheninfektion verhältnismäßig leicht an Menschen in der näheren Umgebung eines bereits Infizierten weitergegeben werden kann, kommt es gelegentlich zu Ausbrüchen, also einer Häufung von Infektionen in solchen Bereichen, in denen Menschen engen Kontakt miteinander haben.

Um jenseits von Sensationsmeldungen in den Medien vor allem die Eltern möglicherweise gefährdeter Kinder und Jugendlicher sachlich zu informieren, werden im Folgenden einige wichtige Hintergrundinformationen zum Krankheitserreger, zum Krankheitsbild sowie zu Vorbeugungs- und Behandlungsmöglichkeiten gegeben.

Was sind Meningokokken?

Meningokokken (lateinisch: „*Neisseria meningitidis*“) sind Bakterien, die etwa zehn Prozent der Bevölkerung im Nasen-Rachen-Raum beherbergen, ohne dabei selbst zu erkranken. Allerdings gibt es 13 unterschiedliche Stämme von Meningokokken, sogenannte Serogruppen, die sich vor allem bezüglich der die Bakterien umhüllenden Kapsel (verschiedene Polysaccharide und Eiweißmoleküle) unterscheiden. Die Unterscheidung der Meningokokken in Serogruppen ist insofern von Bedeutung, als es neben einigen eher „harmlosen“ Meningokokken-Stämmen andere Stämme gibt, die häufig bei Infektionen mit schwerem Verlauf nachgewiesen werden können. Auch bei Impfungen gegen Meningokokken-Infektionen spielt die unterschiedliche Beschaffenheit der Bakterienkapsel von verschiedenen Meningokokken-Stämmen eine große Rolle: Die derzeit erhältlichen Impfstoffe bieten keinen Schutz gegen die in Deutschland besonders häufigen

Erreger der Serogruppe B, die an knapp 70 % der in Deutschland aufgetretenen Erkrankungen beteiligt sind. Die in südlichen Ländern auftretenden Infektionen werden dagegen zu einem wesentlich höheren Prozentsatz durch Meningokokken-Stämme verursacht, gegen die eine Impfung möglich ist.

Wie kann man die Infektion bekommen?

Grundsätzlich werden Meningokokken durch Tröpfcheninfektion von Mensch zu Mensch übertragen, etwa durch Anhusten, Niesen oder auch beim Schmusen. Außerhalb des Körpers haben Meningokokken nur eine kurze Überlebenszeit, sodass die indirekte Übertragung der Infektion über Gegenstände nur eine sehr untergeordnete Rolle spielt. Allerdings können Infizierte die Infektion bereits weitergeben, bevor bei ihnen die ersten Krankheitszeichen erkennbar sind. Die Inkubationszeit, also der Zeitraum zwischen Kontakt mit dem Krankheitserreger und dem Ausbruch der Krankheit, beträgt zwischen zwei und fünf Tagen, in manchen Fällen sogar bis zu acht Tagen. Wie bei sehr vielen Infektionskrankheiten entscheidet aber der Zustand der Abwehr, also des Immunsystems darüber, ob bei einem Menschen die Krankheit nach Kontakt mit dem Krankheitserreger ausbricht. Insofern treten in unseren Breiten Meningokokken-Erkrankungen besonders häufig zu jenen Zeiten im Jahr auf, in denen das Immunsystem vieler Menschen durch andere, meist virale Krankheitserreger geschwächt ist.

Wie macht sich die Krankheit bemerkbar?

Meningokokken verursachen Hirnhautentzündungen und Blutvergiftungen. Das Spektrum der Erkrankungsschwere reicht von leichten Verläufen mit spontaner Abheilung bis hin zu schwersten Verläufen mit einem hochakuten Ausbruch, der trotz Behandlung in wenigen Stunden zum Tod führt. Manchmal geht der Meningitis (Hirnhautentzündung) eine banale Erkäl-

tung voraus, eventuell auch eine richtige Virusgrippe. Die Meningitis beginnt plötzlich mit starkem Krankheitsgefühl, Abgeschlagenheit, hohem Fieber, Schüttelfrost, Erbrechen, Gelenk- und Muskelschmerzen oder Bewusstseinsstörungen. Auch typische Hautblutungen können auftreten, die sich in rot-violetten Hautflecken äußern. Diese Symptome müssen nicht alle gleichzeitig auftreten, sie können sich nacheinander innerhalb weniger Stunden bis Tage entwickeln. Ein typisches Symptom für eine Meningitis ist die schmerzhafteste Nackensteifigkeit.

Bei Säuglingen können neben dem fast immer auftretenden Fieber die Krankheitszeichen zunächst wenig eindeutig sein: Teilnahmslosigkeit oder Unruhe, Nahrungsverweigerung und Berührungsempfindlichkeit werden häufig in einer frühen Erkrankungsphase beobachtet.

Die geschilderten Symptome sollten in jedem Fall zum Anlass genommen werden, unverzüglich den Arzt aufzusuchen, damit ggf. in der Klinik rasch die notwendige antibiotische Behandlung eingeleitet werden kann. Vor allem bei sehr jungen Patienten und Menschen mit gestörter Immunabwehr können schwere Komplikationen, Spätfolgen wie Hörverlust oder Krampfleiden oder gar tödliche Krankheitsverläufe auftreten.

Wann häufen sich Infektionen?

In unseren Breiten treten Meningokokken-Infektionen vor allem im Winter und Frühjahr auf, wenn auch Atemwegserkrankungen häufiger vorkommen. Jährlich erkranken in Deutschland 700 bis 800 Menschen. Von Januar bis März werden 30 bis 40 Prozent aller Erkrankungen verzeichnet. Kleine Ausbrüche treten immer wieder in Kindergärten, Kinderkrippen, Schulen, Studentenheimen und Kasernen auf, also in Bereichen, in denen junge Menschen auf engem Raum zusammen leben.

Welche Personengruppe erkranken besonders häufig?



Besonders häufig sind Kinder in den ersten fünf Lebensjahren und Jugendliche betroffen. Rund ein Fünftel aller Meningokokken-Erkrankungen in Deutschland treten bei 14-bis 19-Jährigen auf, mehr als 40 Prozent bei Säuglingen und Kleinkindern in den ersten fünf Lebensjahren. Am häufigsten erkranken Babys aber im ersten Lebensjahr: Die Bakterien sind nämlich von einer schützenden Kapsel umgeben und entziehen sich so dem Abwehrsystem eines Säuglings, das erst noch „lernen“ muss, diesen Erregertyp erfolgreich zu bekämpfen. Aus diesem Grund sind gerade bei den Kleinsten die besonders gefürchteten schweren, sich schnell entwickelnden Krankheitsverläufe besonders häufig.

Was kann zur Vorbeugung getan werden? Wer kann und wer sollte sich impfen lassen?



Generell kann man den Bakterien nicht „aus dem Weg gehen“. Treten Meningokokken-Fälle auf, werden die Kontaktpersonen vorsorglich mit Antibiotika behandelt. Treten regional gehäuft Fälle auf, können die Gesundheitsämter eine Impfprophylaxe empfehlen (wenn es sich dabei um impfpräventable Stämme z. B. Typ C handelt).

Es gibt verschiedene Impfstoffe, die gegen unterschiedliche Meningokokken-Typen gerichtet sind. Gegen den Typ B, der mit rund 70 % in unseren Breiten die meisten Infektionen verursacht, gibt es allerdings keine Impfung. In anderen Ländern spielen dagegen andere Meningokokken-Stämme, gegen die es effektive Impfstoffe gibt, eine erhebliche Rolle: Die Ständige Impfkommission (STIKO), das Expertengremium für Impffragen am Robert-Koch-Institut in Berlin, empfiehlt deshalb die Impfung gegen Meningokokken für einige besonders gefährdete Personengruppen. Dazu gehören beispielsweise Schüler und Studierende, die einen längeren Aufenthalt in Ländern planen, in denen die Impfung gegen die Gruppe C allgemein oder gezielt für diese Altersgruppe empfohlen wird (z. B. England, Irland, Spanien, Benelux-Länder). Weiterhin sollten Personen mit Erkrankungen des Abwehrsystems

(Immundefekte) oder fehlender bzw. funktionsuntüchtiger Milz geimpft werden.

Auch Reisende in Gebiete, in denen Meningokokken-Infektionen häufig auftreten (Endemiegebiete) tragen ein erhöhtes Infektionsrisiko, wenn sie sich dort länger aufhalten oder engen Kontakt zur Bevölkerung haben. Gemeint sind zum Beispiel Trekking-Reisende bei einem Aufenthalt in Indien oder im „Meningitisgürtel“ von Afrika. Da in früheren Jahren immer wieder zahlreiche Mekka-Pilger erkrankten, verlangt Saudi-Arabien in der Zeit der Mekka-Wallfahrten eine aktuelle Impfbescheinigung bei der Einreise. Insofern gehört auch die Meningitis-Prävention zu einer umfassenden medizinischen Beratung vor Fernreisen. Sie können die STIKO-Empfehlungen nachlesen unter: www.rki.de/GESUND/IMPFFEN/STIKO/STIKO.HTM

Wer kann weitergehende, aktuelle Informationen liefern?



Die Arbeitsgemeinschaft Meningokokken (AGMK) wurde mit dem Ziel gegründet, die Bevölkerung kompetent über das Thema aufzuklären. Im wissenschaftlichen Beirat der AGMK sind Wissenschaftler aus verschiedenen Kliniken und Forschungseinrichtungen, Vertreter des Robert-Koch-Instituts und der Gesundheitsbehörden der Bundesländer vertreten. Aktuelle Nachrichten und Informationen sind sowohl für Laien als auch für Fachleute im Internet abrufbar. [www.agmk.de/web/agmk_inhalte/de/]

Der Pressedienst des Deutschen Grünen Kreuzes (DGK), einer gemeinnützigen Vereinigung zur Förderung der gesundheitlichen Vorsorge und Kommunikation in Deutschland, greift in zahlreichen Beiträgen das Thema „Meningokokken“ auf. Die Informationen wenden sich an die „Risikogruppe Kinder und Jugendliche“. Schüler und Studierende, die einen Auslandsaufenthalt planen, werden über die Infektionsgefahren am Zielort und über notwendige Impfungen aufgeklärt. [www.dgk.de/] Eine „Task-Force-Einheit“ richtet bei Meningokokken-Ausbrüchen eine Telefonhotline ein, bei der sich jedermann aktuell Rat holen kann. Neben anderen

ärztlichen Informationsanbietern hat auch der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e.V. (BVKJ) in seinem Internetauftritt Informationen über die Krankheit zusammengestellt.

[www.kinderaerzteimnetz.de/]

Schwere Meningokokken-Erkrankungen müssen vom behandelnden Arzt aufgrund des Infektionsschutzgesetzes an das örtlich zuständige Gesundheitsamt gemeldet werden. Dieses veranlasst und koordiniert verschiedene Maßnahmen, um eine weitere Ausbreitung der Infektion zu verhindern. Das Gesundheitsamt sollte also das einschlägige Infektionsgeschehen in seinem Zuständigkeitsbereich kennen und kann deshalb gezielt wichtige Informationen z. B. über die Notwendigkeit der vorbeugenden Einnahme von Antibiotika für Kontaktpersonen von Erkrankten liefern.

Meningokokken-Infektion in Kindergarten, Hort oder Schule – ein Fall für den Bayer. GUVV bzw. die Bayer. LUK?



Beim Bayer. GUVV bzw. der Bayer. LUK sind Kinder in Gemeinschaftseinrichtungen sowie Kinder und Jugendliche beim Besuch allgemeinbildender Schulen oder Hochschulen im Freistaat Bayern gesetzlich unfallversichert (ohne Landeshauptstadt München).

Wenn also eine Erkrankung konkret auf eine Ansteckung während des Aufenthalts in einer Gemeinschaftseinrichtung oder während des Schulbesuchs zurückzuführen ist, übernehmen der Bayer. GUVV/die Bayer. LUK die Kosten für die medizinische Behandlung. Wenn die Erkrankung zu dauerhaften gesundheitlichen Folgen führt, sind aufgrund der gesetzlichen Vorgaben sogar Rentenzahlungen und weitere umfangreiche Leistungen der medizinischen, sozialen und beruflichen Rehabilitation denkbar. Erkrankungsfälle, die auf den Besuch von Bildungs- oder Gemeinschaftseinrichtungen zurückgeführt werden, sollten deshalb dem Unfallversicherungsträger gemeldet werden, damit dieser seine Leistungspflicht prüfen kann.

Autor: Dr. Robert Lang, Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV

Sportaculum 2004

Das „Sportaculum“ ist das größte Schulsportfest in Deutschland. Alle zwei Jahre wird es vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus als Nachfolgeveranstaltung des Olympiatags ausgerichtet. Es ist ein Sportprojekt der bayerischen Schulen und Vereine, bei dem auch die Fächer Musik und Kunst-erziehung Eingang finden. Dieses Jahr stand die Veranstaltung unter dem Motto „Faszination Märchen“.

In der mit ca. 10.000 Zuschauern vollbesetzten Münchner Olympiahalle präsentierten 800 Akteure die facettenreiche Bandbreite des Universitäts-, Vereins- und Schulsports, welche von Akrobatik und Turnen über Bewegungskünste bis zu Tanz und Sportgymnastik reichte.

Im Rahmen des Vorprogramms und in den Pausen bestand für die Zuschauer die Möglichkeit zur Information und eigener sportlicher Betätigung.

Der Bayer. GUVV und die Bayer. LUK waren mit einem Informationsstand vertreten und stellten ihr vielfältiges Angebot zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz im Schulsport vor. Zur Bewegungsförderung für Kinder und Jugendliche standen darüberhinaus ein Laufband und verschiedene Spiele zur Psychomotorik zur Verfügung, die sich auch bei den Erwachsenen größter Beliebtheit erfreuten.

Neben Sportlehrkräften konnten zahlreiche Experten und Referatsleiter aus dem Kultusministerium, den Bezirksregierungen,

den Schülern und den Sportlehrerausbildungsstätten der Universitäten begrüßt werden, die unseren Stand aufsuchten, um sich mit aktuellen Informationen und Tipps zu versorgen. Schwerpunkte waren dabei die von unserem Hause neu erstellten Medien „CD-ROM Schulsport“ und „DVD Gleitsportarten“, sowie der „Sportelternabend“ und die „Bewegte Schule“.

Die rege Nachfrage und positive Resonanz zeigen, dass unsere Angebote zur effektiven Prävention den Verantwortlichen und Lehrkräften eine große und gern angenommene Hilfestellung bieten.

**Autor: Werner Zimnik,
Geschäftsbereich Prävention
beim Bayer. GUVV**



Beratung, aktuelle Informationen und hilfreiche Tipps aus unserem Hause

Laufband am Stand des Bayer. GUVV



Feurige Programmbeiträge – Franz-Marc-Gymnasium, Markt Schwaben

Schulung der koordinativen Fähigkeiten – Spielangebot zur Psychomotorik



Voll in Aktion! – Grundschule Pocking



PRÄVENTIONSPROGRAMM

„Rückengerechter Patiententransfer in der Kranken- und Altenpflege“ (RP)



Im Präventionsprogramm RP, das der Bayer. GUVV und die Bayer. LUK nunmehr seit dem Jahr 1999 den kommunalen und staatlichen Mitgliedsbetrieben anbieten, sind mittlerweile bayernweit 375 Instruktoren ausgebildet. Angesichts bundes- und europaweiter Initiativen und Aktionen zum Thema Gesundheitsförderung in den Betrieben (z. B. INQA = Initiative Neue Qualität der Arbeit) ist dieses zwischenzeitlich topaktuell geworden.

Das Präventionsangebot RP unseres Hauses passt sehr gut in dieses Handlungsfeld, und es verwundert nicht, dass es auch außerhalb des Pflegedienstes bei der obersten Leitungsebene von Krankenhäusern und Altenpflegeheimen verstärkt auf Interesse stößt. Wie uns einige Anrufe von Präventionsfachleuten der gesetzlichen Krankenversicherung zeigen, hat man das RP auch dort positiv wahrgenommen, und es werden verschiedentlich Überlegungen hinsichtlich möglicher Kooperation angestellt.

Aus den Instruktorenschulungen 2004
Neben einem eintägigen Erfahrungsaustausch aktiver Instruktoren aus Krankenhäusern wurde im April 2004 der erste Instruktorenkurs für den Altenpflegebereich durchgeführt. Wie schon nach dem Orientierungsworkshop mit leitenden Altenpflegekräften und Lehrkräften von Altenpflegesschulen im November 2003 vermutet, wurde dieser Pilotkurs für den Altenpflegebereich von den Teilnehmern äußerst positiv angenommen und engagiert absolviert. Für den Bayer. GUVV und

Seminartermine 2005 und aktuelle Informationen

die Bayer. LUK bestätigte sich, dass dieses Präventionsangebot RP zum einen auf einen echten Bedarf in der Altenpflege trifft, und zum andern ohne wesentliche Einschränkungen gleichermaßen für den Kranken- und Altenpflegebereich geeignet ist. Als Konsequenz daraus werden ab 2005 Instruktorenkurse künftig gemeinsam für Beschäftigte aus beiden Bereichen durchgeführt.

Als vorteilhaft hinsichtlich der Chancen einer effektiven Einführung, Verfestigung und ggf. Weiterentwicklung des Programms RP in den Altenpflegeeinrichtungen sahen wir einen vergleichsweise hohen Anteil von Pflegedienstleitungen unter den Kursteilnehmern. Dies hat sicherlich mit den etwas anderen Strukturen in Altenpflegeeinrichtungen zu tun, insbesondere mit wesentlich kleineren Beschäftigtenzahlen und großer „Nähe“ der Pflegedienstleitung zum Pflegepersonal. Die Pflegedienstleitung in der Funktion des RP-Instruktors wäre im Krankenhausbereich eher unrealistisch.

Neues Forschungsprojekt zum Präventionsprogramm

Nach Abschluss des Projekts zur Evaluierung dieses RP-Programms, über das im Jahr 2003 der Forschungsbericht Fb 992 in der Schriftenreihe der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) erschienen ist, wurde im Jahr 2004 ein weiteres Projekt unter Federführung der BAuA durchgeführt. Kernstück dieses Forschungsprojekts „Umsetzung des Programms Rückengerechter Patiententransfer“ war eine Fragebogenaktion in bundesweit ausgewählten Krankenhäusern und Altenpflegeeinrichtungen. Dabei wurden in diesem RP-Programm ausge-

bildete Instruktoren und getrennt davon die Pflegedienstleitungen der jeweiligen Häuser befragt. In seiner Funktion als Kooperationspartner für dieses Projekt konnte der Verband 13 kommunale und staatliche Kliniken aus Bayern für eine Teilnahme gewinnen. **Den Instruktoren und Pflegedienstleitungen, die sich an diesem Projekt beteiligt haben, sei an dieser Stelle nochmals recht herzlich gedankt.**

Transfer vom Bett in den Rollstuhl



Anfang November 2004 hat ein erstes Arbeitstreffen in Berlin unter Beteiligung des Verbandes stattgefunden, bei dem die Ergebnisse der Fragebogenaktion vorgestellt sowie in Vorbereitung auf eine Veröffentlichung durch die BAuA diskutiert und bewertet wurden. Mit dieser Veröffentlichung ist noch im Jahr 2005 zu rechnen; wir werden darüber zu gegebener Zeit informieren.

Bildung einer Expertengruppe

Zur Unterstützung bzw. Sicherstellung der Vermittlung, Pflege und Weiterentwicklung des RP-Programms in gesundheitsdienstlichen Einrichtungen in Bayern sowie zur Förderung von regionalen Kooperationen beabsichtigt der Verband die Expertenbasis zu verstärken. Seit Jahren beschränkt sich diese auf unsere bewährten und hochgeschätzten Trainerinnen Frau Elisabeth Kock (geb. Speigl) und Frau Daniela Eder. Die Erfahrung lehrt uns, dass immer mit beruflichen oder familiären Veränderungen gerechnet werden muss. Im Interesse der Kontinuität sollte deshalb vorgesorgt werden, sowohl hinsichtlich fachkompetenter Ansprechpartner als auch der Fortführung der Instruktorausbildung.

Wir sind uns sicher, dass es in vielen Einrichtungen versierte und mittlerweile praxiserfahrene InstruktorInnen gibt, die aufgrund ihrer fachlichen und didaktischen Kompetenzen in der RP-Programmvermittlung durchaus zum Kreis der Experten zu zählen sind. Darüber hinaus können wir uns gut vorstellen, dass einige dieser Experten auch an einer Mitarbeit im Trainerteam interessiert wären.

Unabhängig davon, dass sich interessierte Personen direkt mit uns in Verbindung setzen können, werden wir ausgewählte Krankenhäuser gezielt ansprechen. Im nächsten Schritt planen wir, geeignete Interessenten zu einem ersten Treffen einzuladen.

Termine 2005

Der Verband bietet in diesem Jahr zwei InstruktorInnenkurse gemeinsam für den



Transfer vom Bett auf die Transportliege

Krankenhaus- und Altenpflegebereich an. Sie finden im Bezirksklinikum Regensburg statt und zwar vom **25. bis 29. April 2005** und vom **30. Mai bis 3. Juni 2005**. Weiterhin können sich InstruktorInnen, die das PR-Programm bereits in hausinternen Schulungen weitervermitteln, zum ein-tägigen Erfahrungsaustausch am **28. Juni**

Wichtiger Hinweis an Fachkräfte, Betriebsärzte und Verwaltungen:

Nicht alle Zielgruppen, die mit diesem Beitrag erreicht werden sollen, sind im Verteiler von UV aktuell berücksichtigt. Deshalb bitten wir Sie, insbesondere die Pflegedienstleitungen von Krankenhäusern und Altenpflegeeinrichtungen unseres Mitgliedsbereiches sowie Leitungen von Kranken- und Altenpflegeschulen zu informieren, z. B. durch Zuleitung einer Kopie dieses Artikels. Herzlichen Dank!

2005 im Bezirkskrankenhaus Günzburg treffen. Schriftliche Anmeldungen zu allen Veranstaltungen können ab sofort erfolgen. Die Kosten (Fahrt, Unterkunft, Tagsgeld) werden im Rahmen des Bayerischen Reisekostenrechts vom Bayer. GUVV und von der Bayer. LUK getragen.

Hinsichtlich der InstruktorInnenkurse erwarten wir von der entsendenden Einrichtung, dass deren Leitungsebene bereits konkrete Vorstellungen zum Einsatz von InstruktorInnen im Rahmen eines hausspezifischen Umsetzungskonzepts hat und dementsprechend geeignete Personen ausgewählt werden. Wir behalten uns vor, dieses fallweise zu hinterfragen, bevor Einladungen verschickt werden. Für nähere Informationen bzw. Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Wiedemann oder Herrn Bayreuther (Tel. 0 89/3 60 93-1 39/1 59).

Autor: Gernot Bayreuther, Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV

SERIE:

Fragen und Antworten zur Unfallversicherung

Unfallversicherungsschutz für Schüler in der Mittagspause

Die Einführung des achtstufigen Gymnasiums (G 8) mit Beginn des Schuljahrs 2004/2005 hat den Unterrichts- und Tagesablauf in den bayerischen Gymnasien nachhaltig verändert. Insbesondere ist durch diese Reform auch für Schülerinnen und Schüler der Unter- und Mittelstufe Pflichtunterricht am Nachmittag zur Regel geworden.

Eltern und Lehrer erwarten vom Bayer. GUVV in vielen Anfragen verlässliche Aussagen hinsichtlich des Unfallversicherungsschutzes während der Mittagspause. Auch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist wegen dieser Thematik wiederholt angesprochen worden. Die Korrespondenz dieses Ministeriums mit dem Bayer. GUVV sowie weitere themenbezogene Anfragen und Stellungnahmen werden nachfolgend zusammengefasst.

? **Frage:** „Besteht für einen Schüler, der während der Mittagspause zum Mittagessen nach Hause geht, für diesen Heim- und anschließenden Rückweg Versicherungsschutz?“

! **Antwort:** „Bei der Beurteilung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes für Schüler während der Aktivitäten in der Mittagspause bzw. der zurückgelegten Wege müssen die geänderten Bedingungen im schulischen Unterrichtsangebot sowie in den organisatorischen Abläufen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die

versicherungsrechtliche Bewertung von Überbrückungszeiten zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht. Für die Schüler, die mittags zum Essen heimgehen und anschließend für den weiteren Unterricht erneut die Schule aufsuchen, besteht also an solchen Unterrichtstagen für den Schul- und den Nachhauseweg zweimal Unfallversicherungsschutz.“

? **Frage:** „Besteht für einen Schüler Versicherungsschutz, der während der Mittagspause das Schulgelände verlässt, um das Mittagessen beispielsweise in einer nahe gelegenen Kantine oder





Ähnlichem einzunehmen oder sich in einem Geschäft mit Nahrungsmitteln zu versorgen?“

! **Antwort:** „Auch diese Frage ist grundsätzlich zu bejahen. Es muss den Schülerinnen und Schülern – jedenfalls in der hier interessierenden Altersgruppe ab etwa 11 Jahren – freigestellt sein, wo und wie sie sich zur Erhaltung ihrer Arbeits- bzw. Lernfähigkeit für den weiteren (Nachmittags-) Unterricht jeweils mit Nahrungsmitteln versorgen. Das Vorhandensein von entsprechenden Kaufmöglichkeiten in der Schule schließt also den Versicherungsschutz auf Wegen nicht aus, die ein Schüler zurücklegt, um sich im Nahbereich der Schule anderweitig mit Lebensmitteln zu versorgen. Dient aber ein solcher Weg primär bzw. überwiegend anderen privaten Zwecken (z. B. Einkaufsbummel in der Innenstadt), besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.“

? **Frage:** „Ist der Versicherungsschutz für Schüler in der Mittagspause an bestimmte von diesen zu beachtende Bedingungen geknüpft?“

! **Antwort:** „Über die eben genannte Einschränkung hinaus (Weg muss primär der Nahrungsmittel-Beschaffung dienen) sind bestimmte Vorgaben bzw. Bedingungen für die Begründung des Unfallversicherungsschutzes nicht zu nennen. Empfehlenswert aus der Sicht

der Prävention und der Gesundheit sowie Sicherheit der Kinder und Jugendlichen ist allerdings, dass die Schule selbst für ein ausgewogenes und auch preislich akzeptables Nahrungsangebot in ihren Räumlichkeiten Sorge trägt und so für die Schüler Anreize schafft, zusätzliche Wege in der Mittagspause zu vermeiden. Bewährt haben sich nach unseren Informationen Schülercafés bzw. Schülertreffs, in denen auf Geringfügigkeits- oder ehrenamtlicher Basis engagierte Eltern und (ältere) Schüler zum Einsatz kommen. Die Gymnasien entwickeln sich durch die Ausweitung des Nachmittagsunterrichts zunehmend vom „Lernort“ Schule zum „Lebensraum“ Schule. Diese durchaus gewollte Entwicklung sollte durch entsprechende kreative Maßnahmen bei der Mittagspausengestaltung auch aus unserer Sicht gefördert werden.

Nach unseren Internet-Recherchen konnte den Schülern in der ganz überwiegenden Zahl der bayerischen Gymnasien bereits zu Beginn des laufenden Schuljahres eine von der Schule organisierte Mittagsverpflegung angeboten werden. Weitere Investitionen für die Mittagsverpflegung, für Aufenthaltsräume und für die ganztägige Betreuung sind geplant. Hier sollten möglichst viele Gymnasien mit positiven Beispielen für andere „Schule machen.“

? **Frage:** „Bei welchen Aktivitäten, die die Schüler in der Überbrückungsphase zwischen Vor- und Nachmittagsun-

terricht im schulischen Bereich entfalten, besteht Versicherungsschutz, bei welchen nicht?“

! **Antwort:** „Die Schülerinnen und Schüler sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII während des Schulbesuchs versichert, d. h. bei Teilnahme an Veranstaltungen, die in den rechtlichen (Aufsicht, Haftung) und organisatorischen (Prävention) Verantwortungsbereich der Schule fallen. Zum Schulbesuch in diesem Sinne zählt auch die Überbrückung von Freistunden in dafür vorgesehenen Aufenthaltsräumen oder auf dem Pausenhof, sofern die Schüler dort beaufsichtigt werden (wobei sich Umfang und Intensität der Aufsicht nach dem Alter der Schüler richten). Durchgehend schulbezogene Aktivitäten (wie die Anfertigung von „Haus“aufgaben oder die Vorbereitung auf den weiteren Unterricht) sind für die Begründung bzw. Erhaltung des Unfallversicherungsschutzes während der Mittagspause nicht zu fordern. Die Grenze zum unversicherten Bereich liegt aber – wie bei den versicherten Arbeitnehmern – dort, wo sich rein eigenwirtschaftliche Risiken verwirklichen, etwa Unfälle bei der Essenseinnahme als solcher oder Tötlichkeiten älterer Schüler aus rein privaten (nicht schulbezogenen bzw. gruppen- und alterstypischen) Anlässen.“

*Autor: Michael von Farkas,
Leiter des Geschäftsbereichs Rehabilitation
und Entschädigung beim Bayer. GUVV*

Vorschau auf UV aktuell 2/2005

In der nächsten Ausgabe werden wir unter dieser Rubrik das zum 1. Januar 2005 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen erläutern. Vorab können Sie sich bereits jetzt unter der Telefon-Nr. 089/36093-400 von unserem Beratungsteam über Einzelheiten informieren lassen.

SERIE: Das wissenswerte Urteil

Unfallversicherungsschutz auch beim Engagement für den Betriebsrat –

aber: Geselliges Beisammensein und gemeinsames Feiern bleiben Privatsache

Das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst die unterschiedlichsten Fragestellungen aus einer bunten Vielfalt von Lebenssachverhalten. Die Serie „Das wissenswerte Urteil“ soll anhand von exemplarisch ausgewählten Urteilen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung einen Eindruck von dieser Vielschichtigkeit und Lebendigkeit - aber auch der Komplexität - des Unfallversicherungsrechtes vermitteln.

In der gesetzlichen Unfallversicherung sind Tätigkeiten von Beschäftigten für den Betrieb bzw. das Unternehmen des Arbeitgebers versichert. In dem weiten Feld der denkbaren Tätigkeiten von Arbeitnehmern, die dem jeweiligen Arbeitgeber zu Gute kommen, sind viele Verrichtungen denkbar, die zum Kernbereich der versicherten Tätigkeiten gehören – und dazu gehören auch betriebsbezogene Handlungen der Betriebs- oder Personalratstätigkeit, die grundsätzlich ein Handeln zum Wohle des Betriebes darstellen.

Arbeit für den Betriebsrat vom Versicherungsschutz umfasst

Daher besteht Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung innerhalb und außerhalb des Betriebes z. B. im Zusammenhang mit Wahlen, Betriebs- oder Personalversammlungen, Teilnahme an speziellen Schulungsveranstaltungen oder bei der Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber. Aber wie bei vielen rechtlichen Begriffen weist auch der Begriff der versicherten Tätigkeit für den Betriebsrat

eine „Randzone“ auf, in der anders als im Kernbereich die Zuordnung einer konkreten Verrichtung zur - noch - versicherten Tätigkeit Schwierigkeiten bereiten kann. So wird z. B. immer dann, wenn es um Feierlichkeiten geht, die durchaus auch aus rein privaten Interessen vorgenommen werden könnten und daher nicht versichert wären, eine Zuordnung zum versicherten Bereich problematisch.

Überwiegen die betriebsbezogenen Umstände?

Zu prüfen ist dann, ob im jeweiligen Einzelfall ein ausreichender Bezug zum Kernbereich der Betriebs- oder Personalratstätigkeit besteht. Der nachfolgend dargestellte Beispielfall macht deutlich, wie differenziert die Abgrenzung an Hand der Gegebenheiten des Einzelfalles vorzunehmen sein kann.

Das Bundessozialgericht (BSG) hatte in seinem Urteil vom 20. Februar 2001 (B 2 U 7/00 R) darüber zu entscheiden, ob Versicherungsschutz bei der Teilnahme an einer Feier des Betriebsrates gegeben war.

Der Sachverhalt:

Die bei der Firma M angestellte Klägerin war Ersatzmitglied des Betriebsrates. Am 1. Dezember 1993 nahm sie an einer im Betriebsgebäude der Firma M stattfindenden Betriebsratsitzung und anschließend an einer Feier in einem Sportlerheim teil, zu welcher der Betriebsratvorsitzende die Betriebsrats- und Ersatzmitglieder eingeladen hatte. Hierzu verließ sie den Betrieb

vor dem Ende der eigentlichen Arbeitszeit, nachdem sie sich zuvor bei ihrem Vorgesetzten abgemeldet hatte. Auf der Feier, an der kein verantwortlicher Beauftragter des Arbeitgebers beteiligt war und die von jedem der 23 Teilnehmer selbst finanziert wurde, fand ein gemeinschaftliches Kegeln statt. Daneben nutzte der Betriebsratsvorsitzende die Veranstaltung zur Würdigung der im abgelaufenem Jahr geleisteten Arbeit des Betriebsrates. Darüber hinaus fanden auch betriebsbezogene Einzelgespräche unter den Beteiligten statt. Nach dem Ende des Kegeln sollte die Feier in einer Gaststätte fortgesetzt werden. Beim Verlassen des Eingangs zur Kegelbahn stolperte die Klägerin und verletzte sich erheblich.

Versammlung des Betriebsrates oder private Feier?

Für den Unfallversicherungsschutz im Rahmen der Betriebsrats- bzw. Personalratstätigkeit ist zumindest eine wesentliche



Mitwirkung betriebsbezogener Umstände erforderlich. Das Problem war im vorliegenden Fall nur, ob die Feierlichkeiten, die am Abend des Unfalltages stattfanden, noch ausreichend von betriebsbezogenen Umständen geprägt waren. Denn wegen der Überlagerung mit dem in der Unfallversicherung nicht geschützten privaten Interesse an einer gemeinsamen, geselligen Feier ist der Bezug zur versicherten Tätigkeit nicht mehr eindeutig. Und dann wird es schwierig.

Gemeinsame Feiern mit den Kollegen vom Betriebsrat sind wichtig – aber sind sie Teil des Engagements für den Betriebsrat?

Das BSG verneinte das Vorliegen eines Arbeitsunfalls. Zunächst stellte das BSG fest, dass Betriebsratsmitglieder sowie auch die Ersatzmitglieder dann, wenn sie eine Tätigkeit im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenstellung nach dem Betriebsverfassungsgesetz ausübten, als Beschäftigte des Betriebes unter Versicherungsschutz stünden. Auf den Nachweis konkreter betrieblicher Interessen der jeweiligen Tätigkeit könne jedoch dann nicht verzichtet werden, wenn das Tätigwerden zwar im Interesse des Betriebsrates liege, seine Grundlage aber nicht mehr im Betriebsverfassungsgesetz habe. Denn dieses Gesetz sei grundsätzlich die Basis für die Betriebsratstätigkeiten. Die Teilnahme der Klägerin an der Betriebsratsfeier habe nicht in Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben als Ersatzmitglied des Betriebsrates stattgefunden. Weder handelte es sich z. B. um eine Sitzung des Betriebsrates, noch um eine Schulungs- oder Bildungsveranstaltung zur Vorbereitung auf betriebsverfassungsrechtliche Aufgabenstellungen.

Zu fragen sei daher, ob die Teilnahme an der konkreten Feier betrieblichen Interessen wesentlich zu dienen bestimmt war.

Was gehört zur Tätigkeit für den Betriebsrat?

Das BSG verneinte dies. Zum einem, weil der Arbeitgeber weder finanziell noch organisatorisch oder durch Teilnahme eines Beauftragten an der Feier beteiligt gewesen war. Zum anderen habe bei der Feier ungeachtet der Ansprache des Betriebsratsvorsitzenden und der Einzelgespräche das gesellige Zusammensein und die Ausübung der Freizeitbeschäftigung des Kegeln im Vordergrund gestanden. Soweit es sich bei der Ansprache des Betriebsratsvorsitzenden um eine Tätigkeit handelte, die betrieblichen Interessen gedient habe, liege hier eine sogenannte gemischte Tätigkeit vor. Ob diese wesentlich betrieblichen Interessen gedient habe, bemesse sich danach, ob diese Tätigkeit hypothetisch auch dann vorgenommen worden wäre, wenn der private Zweck entfallen wäre. Davon sei hier nicht auszugehen, weil der Dank für geleistete Betriebsratstätigkeit ohne weiteres bei anderer Gelegenheit ausgesprochen werden könne.

Kann die Feier der Kollegen eine Veranstaltung des Arbeitgebers sein?

Zuletzt prüfte das BSG noch, ob unter dem Gesichtspunkt einer „betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung“ Versicherungsschutz bestanden haben könnte. Eine Gemeinschaftsveranstaltung im Sinne

der Rechtsprechung des BSG sei dadurch gekennzeichnet, dass die Zusammenkunft der Pflege der Verbundenheit zwischen der Unternehmensleitung und der Belegschaft sowie der Betriebsangehörigen untereinander durch die Teilnahmemöglichkeit möglichst aller Betriebsangehörigen diene. Zudem müsse die Veranstaltung vom Unternehmen getragen sein. Dazu gehöre ein gewisses Maß an Planung und Organisation durch den Unternehmer selbst bzw. durch Dritte in seinem Auftrag oder mit seiner Billigung. Das BSG ließ hier offen, ob der Betriebsrat in gleichem Maße wie der Betrieb selbst eine unter Versicherungsschutz stehende betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung durchführen könne. Denn der Arbeitgeber der Klägerin hatte in diesem Fall in keiner Weise am Zustandekommen, am Ablauf oder der Finanzierung der Veranstaltung mitgewirkt. Daher hätten keine Anhaltspunkte dafür vorgelegen, dass der Betriebsrat die Feier im Auftrag des Arbeitgebers durchgeführt habe oder in sonstiger Weise für ihn gehandelt habe. Im Ergebnis war dieser Unfall somit dem privaten und damit unversicherten Lebensbereich zuzuordnen.

*Autor: Rainer Richter,
Leiter der Rechtsabteilung des Bayer. GUVV*

Behinderung und Spitzensport:

GUVV-Versicherte bei den Paralympics in Athen 2004

Vom 17. bis 28. September 2004 fanden in Athen die Paralympics statt. Als Mitglied der Rollstuhl-Basketball-Nationalmannschaft der Damen nahm auch Anja Janusch an der Olympiade für Menschen mit Behinderungen teil.

Frau Janusch erlitt im Alter von 16 Jahren auf dem Heimweg von der Berufsschule einen Unfall. Da sie als Schülerin gesetzlich unfallversichert war, hat der Bayer. GUVV die Kosten für die komplette Rehabilitation übernommen. Als Folge des Unfalles ist Frau Janusch querschnittsgelähmt und sitzt im Rollstuhl. Trotz dieser körperlichen Beeinträchtigungen übt sie seit Jahren



Hauptsache gewonnen – erschöpfte Gesichter nach dem Viertelfinal-Sieg: v. lks. Verena Klein, Anja Janusch

aktiven Leistungssport aus. Über ihren Weg, ihre Einstellung zum Leistungssport für Behinderte, ihre Erlebnisse und sportlichen Erfahrungen in Athen sprachen wir mit Frau Janusch.

UV aktuell: Frau Janusch, Sie haben erst nach dem Unfall mit dem Leistungssport begonnen. Welche Gründe waren ausschlaggebend?

Janusch: Ich bin da mehr oder weniger hineingerutscht. Basketball ist die Reha-Sportart schlechthin und der Spaß an Bewegung und sportlicher Leistung im Rollstuhl hat mich fasziniert. In der Reha in Murnau habe ich nette Leute aus Kaufbeuren kennengelernt, die ebenfalls Basketball spielen. So bin ich sofort in den Ligabetrieb mit eingestiegen und auch gleich ein Jahr nach meinem Unfall bei einem Sichtungslerngang gewesen und habe an Damenturnieren teilgenommen. Das hat sehr viel Spaß gemacht.

UV aktuell: Sie spielen ja heute auch in der Bundesliga. War das einfach oder mussten Sie, wie ein nichtbehinderter Leistungssportler auch, sich sehr anstrengen, um dieses Ziel zu erreichen?

Janusch: Um sportlich erfolgreich zu sein, muss man auch als behinderter Sportler sehr viel trainieren. Ich habe eine Zeitlang fünf bis sechs Mal die Woche trainiert, plus die Spiele. Es war sehr anstrengend. Ich bin in der Mannschaft von Kaufbeuren dann quasi in die ganze Sache hineingewachsen und habe zwischenzeitlich in der 1. Bundesliga in Zwickau und in Ravensburg gespielt und spiele jetzt wieder in der 2. Bundesliga mit meinem Heimatverein BSV Kaufbeuren, wo ich auch Leistungsträgerin bin.

UV aktuell: Fünf bis sechs Mal Training pro Woche bedeutet einen erheblichen Zeitaufwand. Wie sieht es heute aus, wo Sie Mutter eines zweijährigen Jungen sind. Können Sie ohne weiteres noch alles so bringen, wie man es von einer Leistungssportlerin erwartet?

Janusch: Nein. Es ist alles sehr schwierig und ohne die Mithilfe von meinen Schwiegereltern, von meinem Mann und von meiner ganzen Familie wäre es nicht möglich gewesen, die Vorbereitung für die Olympiade in der Intensität, die ich dann doch gemacht habe, durchzuführen.

UV aktuell: An der Eröffnungsfeier der Paralympics in Athen haben 72.000 Menschen teilgenommen. Sie selbst sind mit der deutschen Mannschaft einmarschiert. Welche Emotionen haben Sie beim Einmarsch, der Feier und beim Entzünden des olympischen Feuers verspürt?

Janusch: Es war ein sehr ergreifendes Erlebnis, in das Stadion einzumarschieren und diesen riesigen hell erleuchteten Baum zu sehen. Ansonsten war die Eröffnungsfeier sehr besinnlich und ruhig. Mich selber hat es jetzt nicht so fasziniert wie z. B. in



Sydney. Dort war das Publikum viel mehr dabei, viel euphorischer und die Eröffnungsfeier an sich war temperamentvoller.

UV aktuell: Während der Paralympics in Athen wurden 304 Weltrekorde und 448 paralympische Rekorde aufgestellt. Diese Quote übertrifft bei weitem die Ergebnisse nichtbehinderter Sportler. Was sind nach Ihrer Auffassung die Gründe für diese Rekordflut?

Janusch: Das ist jetzt schwer zu beurteilen für mich, aber ich könnte mir gut vorstellen, dass das Material im Behindertensport, also sprich Rollstühle, Prothesen etc. doch ein Teil davon ist und natürlich die besseren Trainingsbedingungen, die teilweise herrschen, auch wird mehr auf die Ernährung geachtet. Intensiveres und richtig abgestimmtes Training ist sehr wichtig und macht natürlich dann auch bessere Leistungen möglich.

UV aktuell: Behinderte Sportler müssen sehr oft aufgrund ihrer Erkrankung oder Behinderung Medikamente zu sich nehmen. Kann es da nicht passieren, dass Medikamente eingenommen werden, die auf der Dopingliste stehen?

Janusch: Das kann ich jetzt nicht genau beurteilen, aber ich weiß, dass wir alle Medikamente auflisten müssen, die wir nehmen. Es wird sehr genau kontrolliert, ob wir die wirklich nehmen müssen und ob es nicht andere Präparate gibt, die nicht in die Dopingliste fallen. Wenn dann wirklich etwas ist, ist es mit sehr viel Schreibkram verbunden, um z. B. ein Asthmaspray, das für jemanden lebensnotwendig ist, genehmigt zu bekommen.



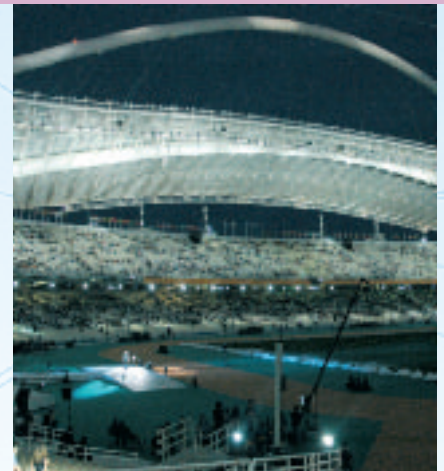
Bundespräsident Horst Köhler begrüßt die deutschen Paralympics-Teilnehmer

UV aktuell: Sie haben mit der Damennationalmannschaft der Rollstuhl-Basketballer in Athen den 4. Rang erreicht. Sind Sie persönlich mit Ihrer Leistung zufrieden?

Janusch: Das ist genau das Problem. Ich bin nicht zufrieden. Ich habe sehr viel trainiert, viel mehr als sonst oder viel intensiver in den letzten vier Monaten mit jedem Tag Schusstraining usw. und konnte leider in Athen nicht zu meiner Leistung finden, zu der ich imstande bin. Der 4. Platz ist die beste Platzierung seit 1988, die die deutsche Mannschaft gemacht hat, insofern könnte man zufrieden sein, aber ich persönlich bin es nicht.

UV aktuell: Trotzdem wollen Sie mit Rollstuhl-Basketball weitermachen?

Janusch: Basketball aufhören werde ich nie. Ich bin einfach ein Mannschaftssportler und ich liebe Basketball. Ich habe ja noch eine Heimmannschaft und da spielen wir in der 2. Bundesliga, und die können ohne mich nicht spielen. Ski fahren



Olympia-Arena in Athen

hat einfach den großen Vorteil, dass man für seine eigene Leistung selbst verantwortlich ist. Wenn ich gut trainiere, kann ich auch gute Leistungen bringen.

UV aktuell: Gegenüber den letzten Paralympics haben diesmal die Medien regelmäßig pro Tag eine Stunde über die Paralympics berichtet. Ist dies nicht immer noch zu wenig?

Janusch: Ich denke, das ist ein Tropfen auf dem heißen Stein, aber zu wenig für so eine große Veranstaltung wie die Paralympics. Wenn man sich dann so im Bekanntenkreis umhört, merkt man, dass doch alle sehr sehr interessiert sind und alle beklagen, dass so wenig kommt. Beim Behindertensport muss sehr viel Grundinformation rübergebracht werden, da kann eine Stunde für so viele Sportarten einfach nicht reichen.

UV aktuell: Frau Janusch, Sie sind jetzt 33 Jahre alt. Welche sportlichen Ziele streben Sie noch an?

Janusch: Sportliche Ziele habe ich mir im Moment keine gesetzt. Ziele sind eher Haus fertigzubauen, Familie – eventuell noch ein zweites Kind –, mal sehen.

Frau Janusch wir danken Ihnen für das Gespräch und wünschen Ihnen sowohl für Ihre private als auch für Ihre sportliche Zukunft alles Gute.

Die Fragen stellte Franz Obkircher, Leiter der beruflichen Rehabilitation beim Bayer. GUVV



„Wir machen uns fit für morgen – komm und mach mit“:

Aktionswoche der bayerischen Feuerwehren 2004 wirbt um die Jugend

Die diesjährige Landesfeuerwehrverbandsversammlung am 17. und 18. September 2004 in Barbing bei Regensburg und die anschließende Aktionswochen standen unter dem Leitthema der Zukunft der Feuerwehren. Der Nachwuchs muss gepflegt werden, neue Mitglieder müssen gewonnen werden, wollen die Feuerwehren nicht Gefahr laufen, im Notfall nicht über genügend Helfer zu verfügen.

Die derzeitige wirtschaftliche und demografische Situation in Staat und Gesellschaft bringt auch für die Feuerwehren Änderungen mit sich. So waren sich die Hauptredner, Staatsminister Dr. Günther Beckstein und Alfons Weinzierl, Vorsitzender des bayerischen Landesfeuerwehrverbandes, einig, dass gemeinsame Anstrengungen nötig sind, um den hohen Standard der bayerischen Feuerwehren zu halten.

gefragt. Für sie muss der Dienst in der Feuerwehr als attraktive Chance erscheinen, sich ehrenamtlich für eine gesellschaftlich hoch angesehenen Aufgabe zu engagieren.

Wir fragen dazu den 1. Bürgermeister der Gemeinde Barbing, Albert Höchstetter, Mitglied des Vorstands des Bayer. GUVV und des Präsidiums des Bayerischen Gemeindetags, dem bei der diesjährigen Delegierten-Konferenz das Feuerwehr-Ehrenkreuz in Silber des Landesfeuerwehrverbandes verliehen wurde.

UV-aktuell: Herr Höchstetter, Ihnen wurde das Feuerwehr-Ehrenkreuz in Silber verliehen. Hat diese Ehrung für Sie eine besondere Bedeutung?

Höchstetter: Ich freue mich sehr darüber. Die Auszeichnung betrachte ich auch als Anerkennung für alle, die in den letzten

Trotz Sparzwängen muss die sichere und gute Ausrüstung gewährleistet sein, wenn ehrenamtlich tätige Menschen zu teilweise schwersten Einsätzen bei Brand- oder Naturkatastrophen gerufen werden. Gleichzeitig muss die Bedeutung des Ehrenamts in den Feuerwehren wieder stärker im Bewusstsein der Bevölkerung verankert werden: Selbsthilfe und Eigeninitiative sind die Basis für eine funktionierende Gesellschaft. Hier ist vor allem die Jugend



Staatsminister Dr. Günther Beckstein



Staatsminister Dr. Günther Beckstein im Kreis der Geehrten und Feuerwehr-Vorsitzenden



Feuerwehr-Vorsitzender Alfons Weinzierl (re.) überreicht Bürgermeister Albert Höchstetter das Feuerwehr-Ehrenkreuz in Silber



Elmar Lederer, stv. GF des Bayer. GUVV (Mitte) präsentiert Bürgermeister Albert Höchstetter (lks.) und Alfons Weinzierl (re.) die neue Warnweste des Bayer. GUVV

Jahrzehnten mit mir zusammen in der Feuerwehr stets bereit waren zu helfen.

UV-aktuell: Die diesjährige Feuerwehr-Delegierten Konferenz fand in Ihrer Gemeinde Barbing statt. Dank einer perfekten Organisation und dem außerordentlichen Engagement der Gemeindeglieder war die Veranstaltung rundherum erfolgreich. Wie groß war der Aufwand?

Höchstetter: Die Motivation der Feuerwehrkameraden, dieses Fest ausrichten zu dürfen war so groß, dass der Aufwand keine Rolle mehr gespielt hat. Außerdem war die Vorbereitung des Feuerwehrverbandes perfekt.

UV-aktuell: Was bleibt für Barbing?

Höchstetter: Es wird in die Geschichte Barbings eingehen, dass wir zwei Tage Gastgeber für alle Feuerwehrführungskräfte Bayerns waren. Daraus ergibt sich auch eine zusätzliche Motivation für die Aktiven unserer sechs Feuerwehren und vor allem der Jugendlichen.

UV-aktuell: Welche Auswirkungen haben die derzeitigen Sparbeschlüsse für die Kommunen und die Feuerwehren?

Höchstetter: Freiwillige Feuerwehren verkörpern seit Jahrhunderten Eigeninitiative und Identifikation der Menschen mit ihren Dörfern und Gemeinden. Nur eine gute Finanzausstattung durch den Staat gibt den

Gemeinden die Chance, dieses großartige und einmalige Bürgerengagement weiter aufrecht zu erhalten. Gerade in wirtschaftlich schwieriger Zeit brauchen wir das Engagement des Bürgers mehr denn je.

UV-aktuell: Sie tragen als Mitglied des Vorstandes des Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverbandes (Bayer. GUVV) in jener Körperschaft des öffentlichen Rechts Verantwortung, in der die Feuerwehrleute gesetzlich bei Unfällen versichert sind. Wie sehen Sie die Zusammenarbeit?

Höchstetter: Aktive der Freiwilligen Feuerwehren rücken zu jeder Tages- und Nachtzeit zu Einsätzen mit unbekanntem Ziel und nicht abzuschätzender Gefahr aus. Da ist es für die Aktiven und ihre Familien wichtig zu wissen, dass eine gute Absicherung im Einsatz besteht. Der Bayer. Gemeindeunfallversicherungsverband ist deshalb einer der wichtigsten Partner der Freiwilligen Feuerwehren. Dazu gehören auch die Maßnahmen der Prävention bei den Diskussionen um die Schutzausrüstung der Aktiven.

UV-aktuell: Der Bundestag hat ein neues Gesetz zur Ausweitung des gesetzlichen Versicherungsschutzes für das Ehrenamt verabschiedet. Welche Rolle spielt das Ehrenamt im kommunalen Leben?

Höchstetter: Wir stellen fest, dass das gesellschaftliche und kulturelle Leben in unseren Kommunen überwiegend von den

Vereinen und damit durch ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger geprägt wird. Die Sicherheit in den Kommunen braucht die Freiwilligen Feuerwehren und eine gute Sozialkultur das ehrenamtliche Engagement.

UV-aktuell: Befürchten die Kommunen eine neue Kostenlawine aufgrund dieser Gesetzesänderung?

Höchstetter: Bei der Notwendigkeit des Versicherungsschutzes für ehrenamtlich Tätige ist sich die Bevölkerung einig. Jeder von uns ist für die verschiedenen Bereiche seines Lebens versichert. Für mich stellt sich deshalb die Frage, wem dient die gesetzlich vorgesehene Ausweitung des Versicherungsschutzes wirklich?

UV-aktuell: Klassische Ehrenämter wie in den Feuerwehren klagen über Mitgliederschwund. Muss die Rolle des Ehrenamtes neu definiert werden, um für junge Menschen attraktiv zu sein?

Höchstetter: In unserer Gemeinde stelle ich eine große Bereitschaft der Jugend fest, sich ehrenamtlich zu engagieren. Das wichtigste ist, dass wir der Jugend auch wirklich Verantwortung zutrauen und übergeben.

Herr Bürgermeister, wir danken für dieses Gespräch.

*Die Fragen stellte
Ulrike Renner-Helfmann, Redaktion UV aktuell*

Bayerischer GUVV und Bayerische LUK:

Beitragssätze 2005

Bayer. GUVV

Der Haushalt von rund 118,13 Millionen Euro des Bayer. GUVV finanziert sich vor allem durch Beiträge der Gemeinden, Städte, Landkreise, Bezirke und der selbständigen Unternehmen. Auch die privaten Haushaltsvorstände als „Arbeitgeber“

zahlen für ihre Haushaltshilfe einen Beitrag. Grundlage für die Beitragsfestlegung sind die geschätzten Ausgaben für die jeweilige Beitragsgruppe entsprechend der Unfallbelastung aus dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr.

Das Beitragssystem wurde 2004 weiterentwickelt, um die Beitragstransparenz zu verbessern und ein höheres Maß an Beitragsgerechtigkeit zu erreichen. Erstmals nach der Satzungsänderung vom 15. Juli 2004 (vgl. *UV aktuell Nr. 4/2004*) wird als

| Beitragsgruppe | Beitragsatz 2005 |
|---|-----------------------------|
| Beschäftigte | EUR je 100 EUR Entgeltsumme |
| Bezirke | 0,35 |
| Landkreise | 0,54 |
| Gemeinden | |
| bis 5.000 Einwohner | 0,88 |
| von 5.001 bis 20.000 Einwohner | 0,57 |
| von 20.001 bis 100.000 Einwohner | 0,66 |
| ab 100.000 Einwohner | 0,52 |
| Selbständige Unternehmen | |
| Verwaltungen | 0,17 |
| Sonstige Unternehmen | 0,55 |
| Haushaltungen | EUR je Beschäftigten |
| voller Jahresbeitrag | 86 |
| halber Jahresbeitrag (z. B. nicht mehr als zehn Stunden in der Woche) | 43 |
| Sonstige Versicherte¹ | EUR je Einwohner |
| Bezirke | 0,71 |
| Landkreise | 0,42 |
| Gemeinden | |
| bis 5.000 Einwohner | 1,33 |
| von 5.001 bis 20.000 Einwohner | 1,04 |
| von 20.001 bis 100.000 Einwohner | 0,85 |
| ab 100.000 Einwohner | 0,47 |
| Schüler-UV | EUR je Einwohner |
| Gemeinden | 3,84 |

¹ § 25 Abs. 8 Nr. 2 der Satzung

2005

Beitragsmaßstab für die Beschäftigten der kommunalen Gebietskörperschaften die Entgeltsumme anstelle der Einwohnerzahl zu Grunde gelegt. Demgegenüber verbleibt es in der Schüler-Unfallversicherung und der sogenannten „sozialen Unfallversicherung“ („sonstige Versicherte“, z. B. Pflegepersonen, Versicherte in Hilfeleistungsunternehmen, Bauhelfer) weiterhin bei dem Beitragsmaßstab Einwohnerzahl. Bisher beitragsfreie Unternehmen (Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände, Schul- und Berufsschulverbände, Krankenhäuser in selbständiger Rechtsform) werden nun selbst in die Beitragspflicht einbezogen. Die Beitragsanforderung erfolgt durch die Zusendung eines Beitragsbescheids. Die Vertreterversammlung hat in der Sitzung am 24. November 2004 für die einzelnen Gruppen die Beitragssätze festgelegt (siehe Tabelle links).

Bayer. LUK

Die Bayer. verabschiedete am 8. Dezember 2004 einen Haushalt von 39,02 Millionen Euro.

Auf den Freistaat Bayern entfällt der Umlagebetrag von rd. 34,25 Millionen EUR. Der Beitrag für selbständige Unternehmen beläuft sich unverändert auf 0,40 EUR pro 100 EUR Lohnsumme.

| Beitragsgruppe | Beitrag 2005 |
|------------------------|-----------------------|
| Freistaat Bayern – AUV | 22,18 Mio. EUR |
| Freistaat Bayern – SUV | 12,07 Mio. EUR |
| Gesamt | 34,25 Mio. EUR |

| Beitragsgruppe | Beitragssatz 2005 |
|---------------------------------|--------------------------------------|
| Selbständige Unternehmen | 0,40 EUR je 100 EUR Lohnsumme |

Insolvenzgeld

Zusätzlich müssen die zur Insolvenzgeldumlage verpflichteten Unternehmen für die Aufwendungen aufkommen, die für das Jahr 2004 an die Bundesagentur für Arbeit abgeführt wurden. Der Bayer. GUVV und die Bayer. LUK müssen das Insol-

venzgeld im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit einziehen. Die Insolvenzgeldumlage 2004 wird voraussichtlich 2,57 EUR pro 1.000 EUR Lohnsumme betragen.

Autorin: Elisabeth Thurnhuber-Spachmann

*Wolfgang Roth,
neu gewähltes
Vorstands-
mitglied des
Bayer. GUVV*



Wechsel im Vorstand des Bayer. GUVV

Am 29. September 2004 wurde die Nachfolge für den aus dem Vorstand des Bayer. GUVV ausgeschiedenen Herrn Eberhard Preckwitz (vgl. UV aktuell 4/2004) geregelt. Als neues Vorstandsmitglied wurde Herr Wolfgang Roth gewählt.

Herr Wolfgang Roth, 1953 in Wunsiedel geboren, wohnhaft in Bayreuth, ist der Vorsitzende des Gesamtpersonalrats im Landesverband des Bayerischen Roten Kreuzes und wegen des Wahlamtes als Personalrat von seiner eigentlichen Tätigkeit als Rettungsassistent freigestellt. Ursprünglich zum Einzelhandelskaufmann ausgebildet, hat sich Herr Roth vielfältige Kenntnisse erworben und verfügt über einen breit gefächerten Erfahrungsschatz. Der Gesamtpersonalrat des BRK, das derzeit 98 selbständige

Personalvertretungen in den Kreis- und Bezirksverbänden sowie in der Landesgeschäftsstelle hat, ist für Grundsatzangelegenheiten und für dienststellenübergreifende Belange zuständig. Im Vorstand des Bayer. GUVV gehört Herr Roth der Gruppe der Versichertenvertreter an.

Wir wünschen Herrn Roth viel Erfolg in der neuen Aufgabe!

Autorin: Elisabeth Thurnhuber-Spachmann

Haben Sie eine Haushaltshilfe, einen Gärtner oder Babysitter ...



... dann ist der Jahresbeitrag, für den Ihr „guter Geist“ bei uns auch gut versichert ist, kaum der Rede wert. Seit vielen Jahren unverändert sind bei einer Arbeitszeit von mehr als zehn Stunden pro Woche 86 € pro Jahr zu zahlen, bei weniger Wochenarbeitsstunden sogar nur 43 € pro Jahr. Damit haben Sie und Ihre Haushaltshilfe immer gut Lachen.

ANMELDUNG

Ich/wir beschäftigen in meinem/unserem Privathaushalt _____ Person/en als Haushaltshilfe (dazu gehören auch Gartenhilfen und Babysitter) seit _____ Die Wochenarbeitszeit beträgt _____ Stunden.

▲Name

▲Straße

▲Ort

▲Telefon

▲E-Mail

▲Datum

▲Unterschrift

Bitte einsenden an:
Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband
80791 München
oder Fax: 0 89 / 3 60 93-135



Bayerischer
Gemeindeunfallversicherungsverband

Haushaltshilfen